 Neumann, R.,

Die

Klassensteuer

und

die klassifizirte Einkommensteuer in Preußen.

Ein Hülfsbuch und Rathgeber für den Beamten, die Einschätzungs-Behörden und überhaupt jeden Steuerpflichtigen des In- und resp. Auslandes.

Von

Robert Neumann,

Regierungs-Beamter.

(Verfasser des Hausier-Handels in Preußen.)

Erfurt, im März 1852.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers.

Vorrede.

Seit Erscheinen des Gesetzes über die Einführung einer neuen Klassen= und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 sind so vielfache erläuternde Instruktionen und ministerielle Rescripte erlassen worden, daß das erwähnte Gesetz allein und ohne Beachtung der später ergangenen Bestimmungen einen ausreichenden Anhalt nicht ferner gewährt.

Der Verfasser hat sich daher die Aufgabe gestellt, durch die gegenwärtige Schrift etwas Ganzes, Zusammenhängendes zu erzielen, das Gesetz mit allen bisher erlassenen Instruktionen und Deklarationen zur leichteren Faßlichkeit und Uebersichtlichkeit nach seinen wesentlichen Bestandtheilen zergliedert und getrennt zu bearbeiten und hierdurch nicht nur dem Beamten, wie dem Censiten, sondern auch den Einschätzungs=Behörden einen Leitfaden zu verschaffen, welcher ihnen ohne große Mühe des Suchens und Nachschlagens einen sichern Anhalt bietet.

Vielleicht dürfte den letzteren auch hierdurch ein Mittel geboten werden können, die höheren Orts gewünschte, in dem Rechtsgefühle begründete Gleichmäßigkeit der Anwendung der Einschätzungsgrundsätze überall immer mehr zu erzielen.

Es hofft der Verfasser hierbei auf eine gerechte Anerkennung, welche ihm einen Ersatz für seine Bemühungen gewähren wird.

Erfurt, im März 1853.

Robert Neumann.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abschnitt.

A. Klassensteuer.

II. Abschnitt.

B. Einkommensteuer.

I. Abschnitt.

A. Klassensteuer.

1. Einführung einer neuen und Aufhebung der alten Klassensteuer.

Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter G. angeordnete Klassensteuer, so wie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

Statt der aufgehobenen Steuer und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

§. §. 1. u. 2. der Gesetze vom 1. Mai 1851.
(Gesetz-Samml. S. 193.)

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

§. 4. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

2. Veranlagung der Klassensteuer.

a) Zeitpunkt für die Veranlagung.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt stets in den Monaten October und November des nächstvorhergehenden Jahres.

§. 1. der Instruction vom 8. Mai 1851.

b) Aufnahme des Personenstandes.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt, und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen 2c.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der Rolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen 2c. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden.

Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

§. 2. der Instruction vom 8. Mai 1851.

Es lauten die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes unter **a.** und **b.** wie folgt:

„Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben; auch ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.“—

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien 2c.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern 2c. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 2. der Instruction vom 8. Mai 1851.

Die Prüfung über die richtige Aufnahme des Personenstandes liegt zunächst dem Landrathe ob. Er hat zu dem Ende die eingegangene Rolle mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, so wie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

§. 8. der Instruction vom 8. Mai. 1851.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Rolle von dem Gemeinde Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde eingetragen sind.

§. 7. der Instruction vom 8. Mai 1851.

c) Bildung und Funktionen der Einschätzungs-Commissionen.

1. Deren Bildung.

Die Einschätzungs-Commission wird aus dem Gemeinde-Vorstande und Mitgliedern, die aus der Gemeindevertretung gewählt sind, gebildet.

§. 10. a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäfts sind von der Gemeindevertretung diejenigen Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welchen unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes die Einschätzung obliegt.

In	Gemeinden	bis	zu	3000	Einwohnern	werden	3 Mitglieder
"	"	"	"	6000	"	"	6 "
"	"	"	"	10000	"	"	9 "
"	"	"	über	10000	"	"	12 "

genügen und zu wählen sein.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

§. 3. der Instruction vom 8. Mai 1851.

2. Deren Funktionen.

In Gemäßheit des §. 10. a. des Gesetzes und des §. 4. der Instruktion vom 8. Mai 1851 tritt die Einschätzungs-Commission alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes

zusammen und beginnt unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15. der Rolle.

Die Commission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle zu begründen. Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht, die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung darnach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbsbetriebs, der Betrag der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsumme, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionärs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen; wie z. B. eine große Anzahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Es dürfen aber nur solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Rolle von der Einschätzungs-Commission dahin bescheinigt, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

§. 7. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

d) Klassensteuerpflichtigkeit und Befreiung.

1. Der Klassensteuer sind unterworfen:

alle diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflich-

tigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt.

§. 5. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Nach Anleitung des §. 6. zu f. des vorbezogenen Gesetzes gehören hierher auch Ausländer, welche sich über ein volles Jahr im Inlande aufgehalten haben. Ausländer, welche indeß des Erwerbs wegen sich im Inlande aufhalten, sind von dem nächsten auf den Einzug folgenden Monate ab jedesmal zu veranlagen.

§. 4. ad. 4. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Außerdem können bedingungsweise unter den im §. 3. der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Zugänge bezeichneten Fällen Personen der Zahlung der Klassensteuer noch unterworfen werden.

2. Von der Klassensteuer sind befreit:

a) Personen vor vollendetem 16. Jahre.

§. 6. des Gesetzes zu a.

b) Alle beim Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih' und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben.

§. 6. zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Nach §. 4. zu 1. der Instruktion vom 8. Mai 1851 gehören in diese Kategorie auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleich stehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher 2c.

Es sind aber auch ferner zu den steuerfreien Militairs zu rechnen: „Invaliden, welche mit Invaliden-Pension entlassen sind, nebst den Mitgliedern ihrer Haushaltung."

Die Ministerial-Rescripte vom 2. März 1830 (v. Kß. A. S. 33) und vom 18. Juli 1835 (v. Kß. A. S. 636) bestimmen schon, daß Militär-Invaliden, vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt von 3 Thlrn. beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Bedürftigkeit bewilligt wird, der Benefiziar mithin den Almosen-Empfängern aus Staatskassen gleichzustellen ist.

Die Einschätzung des Invaliden-Benefiziars muß dagegen erfolgen, wenn er in Lohn und Brod von Privatpersonen steht, ein Gewerbe betreibt, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Communal-Dienste versorgt wird, oder zu dem Besitze von Vermögen gelangt. Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Nach Anleitung der Allerh. Kab.-Ordre vom 5. September 1821 ist aber die Steuerfreiheit nur auf solche Familienglieder des Invaliden auszudehnen, welchen er Wohnung und Unterhalt giebt.

In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 12. November 1851 (Minist. Blatt S. 317) finden die vorangeführten Bestimmungen rücksichtlich der Invaliden auf das neue Klassensteuer-Gesetz vollständige Anwendung, wobei es von keinem Einflusse ist, daß den Militair-Invaliden nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 unter Umständen eine höhere Pension wie früherhin bewilligt wird.

c) Unteroffiziere und gemeine Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, wie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militärbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind.

§. 6. zu c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

d) Diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. gehörigen Personen, welche am 1. Jan. desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

§. 6. zu d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Wenn steuerfreie 60jährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Rolle zu verzeichnen.

§. 4. zu 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851.

e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 6. zu e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Es sagt hierüber §. 4. zu 3. der Instr. vom 8. Mai 1851:

Es sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während das Gesetz vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Verfügung vom 7. Octbr. 1851 diese Art der Klassensteuer-Befreiung einer sorgfältigen Prüfung anempfohlen und in Sonderheit hervorgehoben, daß es hierbei nicht darauf ankommt, ob ein Censit in einer dürftigen Lage sich befindet, vielmehr nur diejenigen zu befreien sind, die entweder im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen.

§. 6. zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 4. zu 4. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Hausirende Ausländer, welche von Ort zu Ort gehen und an jedem Orte nur eine ganz kurze Zeit verweilen, sind als klassensteuerfreie Reisende zu betrachten; dagegen sind herumziehende Schauspieler, Schausteller von Naturseltenheiten ꝛc., welche bei ihrer Ankunft an einem Orte die Absicht zu erkennen geben, eine längere Zeit daselbst zu verbleiben, also ihren Aufenthalt daselbst zu nehmen, klassensteuerpflichtig.

Rescript. des Herrn General-Directors der Steuern vom 3. Februar 1853.

g) Die Inhaber des eisernen Kreuzes, und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, so weit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören.

h) Diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806—1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 6. zu h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Außerdem können bedingungsweise Klassensteuerbefreiungen unter den in §§. 5. und 7. der Instruktion über die Abgänge vom 19. Juni 1851 bezeichneten Fällen eintreten.

e) Eintheilung der Klassensteuer in Hauptklassen und Unterstufen.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

§. 7. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse und zwar

1. in der ersten Stufe:
in der Unterstufe a 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maaßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen; in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.
2. in der zweiten Stufe 5 Sgr.
3. in der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf.

b) in der zweiten Hauptklasse und zwar:

4. in der vierten Stufe 10 Sgr.
5. „ „ fünften „ 12 Sgr. 6 Pf.

6. in der sechsten Stufe 15 Sgr.
7. „ „ siebenten „ 20 „
8. „ „ achten „ 25 „

c) in der dritten Hauptklasse und zwar:

9. in der neunten Stufe 1 Thlr. — Sgr.
10. „ „ zehnten „ 1 „ 10 „
11. „ „ elften „ 1 „ 20 „
12. „ „ zwölften „ 2 „ — „

für die Haushaltung, wie für den Einzelnsteuernden.

§. 9. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

f) Wie die Censiten in diese Hauptklassen resp. Unterstufen zu veranlagen sind.

Es werden zu veranlagen sein in der

Ersten Stufe a.

Ganz besitzlose Tagelöhner und Lohnarbeiter, Unterbeamte mit ganz geringem Gehalte, gewöhnlich gelohntes Gesinde und Gesellen der weniger einträglichen Handwerke, ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleich stehen.

§. 5. zu 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Es dürfen in Gemäßheit des §. 5. zu 4. der vorgedachten ministeriellen Instruktion in diese Unterstufe aber Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einem in dieser Unterstufe veranlagten Haushalte angeschlossen haben, als Angehörige des letztern nicht betrachtet werden.

Erste Stufe b. (nur Einzelnsteuernde.)

Insbesondere höher gelohntes Gesinde, Gesellen der besser lohnenden Handwerke, z. B. Bauhandwerksgehülfen, Mühlenknappen, welche nicht als eigentliche Tagelöhner zu betrachten sind, diesen in Rücksicht auf ihr Einkommen gleichstehende Unterbeamte 2c. Hauptsächlich sind in diese Stufe solche Einzelnsteuernde zu veranlagen, für welche der Steuersatz von 5 Sgr. zu hoch, der von 1 Sgr. 3 Pf. aber zu niedrig sein würde.

§. 5. zu 3. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Zweite Stufe.

Tagelöhner und Personen der vorgedachten Kategorie, welche einigen, wenn auch ganz geringen Grundbesitz haben, Gewerbe-

treibende, welche ihr Handwerk selbstständig als Meister ausüben, auch wenn sie nebenbei noch anderweite Beschäftigungen verrichten und keinen Grundbesitz haben. Diesen Personen rücksichtlich ihres Einkommens gleichstehende Unterbeamte 2c.

§. 5. zu 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Dritte Stufe.

Grundbesitzer und Gewerbetreibende, welche zwar in günstigerer Lage sich befinden, als die zu 5 Sgr. Einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes und Gewerbes noch nicht vollständig leben können; ingleichen Personen, welche mit den vorgedachten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden sich in gleicher Lage befinden.

§. 5. zu 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Es würden hiernach im Allgemeinen dahin gehören:

Besitzer eines Hauses mit einigen Ackern Land, Handwerker, welche bereits einen Gesellen oder Lehrburschen halten und solche, welche neben dem selbstständigen Gewerbsbetriebe noch ein Haus besitzen; diesen gleichstehende Unterbeamte, geringe Höker, so wie Hausirer, welche ihr Gewerbe in größerem Umfange betreiben.

Die zweite Hauptklasse

soll diejenigen kleinern Grundeigenthümer umfassen, so wie Gewerbetreibende, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstückspächter; die in fremden Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien 2c., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleich stehen.

§. 7. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Instruktion vom 8. Mai 1851 sagt im §. 5. zu 6. über diese Hauptklasse Folgendes:

Für die zweite Hauptklasse ist — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß

der Einzelnsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen dritten Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 400 bis 500 Thlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Thlrn. jährlich in der achten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besondern Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

Hiernach gehören in Uebereinstimmung mit den früheren Klassensteuer-Einschätzungsprincipien in die

vierte Stufe

Grundbesitzer mit mehreren Ackern Land, Gewerbetreibende mit 1 oder 2 Gesellen oder mehreren Lehrburschen, geringe Schankwirthe, Wirthschaftshalter, Handeltreibende aus Klasse **B.**, mit Ausnahme ganz geringer Höker, Beamte und Aerzte ꝛc. mit einem Einkommen resp. Gehalte bis etwa 250 Thlrn.

Fünfte Stufe.

Besser gestellte Grundbesitzer, Handwerker mit mehreren Gesellen und Lehrburschen, Bäcker und Fleischer, welche in der 3. und 4. Gewerbe-Abtheilung den Mittelsatz entrichten, Müller, deren Mühlen nicht für das ganze Jahr Wasser haben, Beamte, Aerzte, Notarien ꝛc., mit Gehalt oder Einkommen bis 300 Thlrn.

Sechste Stufe.

Mittlere Grundbesitzer, Handwerker mit mehreren Gesellen und Lehrburschen, Bäcker und Fleischer in Städten der 2. Gewerbe-Abtheilung, Gewerbetreibende der Klasse A., Müller mit Mühlen von einem vollen Gange mit Wasser auf's ganze Jahr, Beamte ꝛc. mit Gehalt oder Einkommen bis etwa 350 Thlr.

Siebente Stufe.

Größere Grundbesitzer, besser gestellte Handwerker mit mehreren Gesellen, Gastwirthe, Bäcker und Fleischer mit umfangreichem Betriebe, Mühlenbesitzer mit mehreren vollen Gängen, Beamte ꝛc. mit Gehalt oder Einkommen bis unter 400 Thlr.

Achte Stufe.

Grundbesitzer, Handwerker, welche ihr Gewerbe in größerem Umfange betreiben, Mühlenbesitzer einträglicher Mühlenanlagen, Beamte 2c. mit Gehalt oder Einkommen bis etwa 500 Thlr.

§. 5. zu 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammteinkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 7. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Der §. 5. der Instruktion vom 8. Mai 1851 bestimmt ad. 7. über diese Hauptklasse Folgendes:

Für die jetzige dritte Hauptklasse ist in dem Gesetze nach oben eine feste Gränze gezogen, indem darnach Jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwa besondern Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein Geringes — über 1000 Thlr. beträgt, mindestens 30 Thlr. klassifizirte Einkommensteuer, Jeder, welcher gerade 1000 Thlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungsbehörden haben in dieser dritten Klasse vor allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen. Sofern nicht das betreffende Einkommen wie bei Gehältern, Pensionen 2c. klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Thlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, so wie, daß sich höchst wahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Thlrn. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer übertretenden, noch verbleibenden, der dritten

Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welche sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1000	Thln.	bis	900	Thln.	zur	12.	Stufe	mit	jährlich	24	Thln.
"	900	"	"	800	"	"	11.	"	"	"	20	"
"	800	"	"	650	"	"	10.	"	"	"	16	"
"	650	"	"	500	"	"	9.	"	"	"	12	"

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuerrolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch der Absicht des Gesetzes entsprechend im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur dritten Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen dritten (jetzigen zweiten) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige dritte Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der zweiten Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Diese Bestimmungen sind mittelst Rescriptes des Königlichen General-Directors der Steuern vom 7. October 1851 unter Absatz 4. in folgender Art erläutert worden:

Zu einem ungenügenden Resultate der Klassensteuer-Veranlagung hat in einigen Regierungs-Bezirken die irrthümliche Ansicht der Veranlagungsbehörden geführt, daß die Steuersätze der Pflichtigen der jetzigen dritten Hauptklasse auf den Grund einer vorherigen speciellen, in bestimmten Zahlen nachgewiesenen Abschätzung des Einkommens der betreffenden Steuerpflichtigen festgestellt werden müßte. Offenbar hat hierzu eine mißverständliche Auffassung der Bestimmungen der Instruktion vom 8. Mai dieses Jahres Veranlassung gegeben.

Diese Bestimmungen haben nur den Zweck, den Veranlagungsbehörden den Zusammenhang zwischen der Einkommen- und Klassensteuer, beziehungsweise den Anschluß der letzteren an die Einkommensteuer und damit klar zu machen, wie bei der neuen Einrichtung und Stufenfolge zu verfahren sei, um eine gesetzlich richtige Besteuerung in der dritten Hauptklasse und somit eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung, sowohl in Bezug auf die Einkommensteuer, als auf die verschiedenen Klassen und Stufen der Klassensteuer herbeizuführen. Die Veranlagungs-Instruction hat aber die Einschätzung zur dritten Hauptklasse nicht von einer vorherigen speciellen Abschätzung des Einkommens abhängig gemacht, was auch mit den im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätzen nicht im Einklange gestanden haben würde. Wäre es für nothwendig erachtet worden, bei der Einschätzung der jetzt der dritten Klasse angehörigen Steuerpflichtigen eine specielle Abschätzung des Einkommens eintreten zu lassen, so würde der Beginn der Einkommensteuer nicht erst bei einem Einkommen von mehr als 1000 Thln., sondern schon bei einem Einkommen von 500 oder 400 Thln. gesetzlich bestimmt worden sein. Hiervon hat jedoch schon unter andern die Erwägung abgehalten, daß die größere Zahl der zur dritten Klasse einzuschätzenden Personen, insbesondere der hierher gehörigen Grundbesitzer (zumal mit Rücksicht auf die bei ihnen vorherrschende Naturalwirthschaft) und Gewerbetreibenden, nicht im Stande ist, sich über ihr Einkommen bestimmte Rechenschaft zu geben und daß es auch für die Veranlagungsbehörde nicht möglich gewesen sein würde, die Steuerfähigkeit dieser Personen lediglich nach einem mit Bestimmtheit zu ermittelnden Geldeinkommen richtig zu erfassen.

Im Absatz 3. a. a. O. ist daher auch nur von einem *muthmaßlichen* Einkommen die Rede, welches den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Einschätzung zur dritten Klasse und zu einem bestimmten Satze in derselben bilden soll. — Zugleich ist ausdrücklich der besonderen Verhältnisse gedacht, welche einen höheren oder geringeren Steuersatz bedingen können.

Nach Inhalt dieser Bestimmungen und Deklarationen würden im Allgemeinen zu veranlagen sein in der

Neunten Stufe.

Größere Grundbesitzer mit einem muthmaßlichen Einkommen bis etwa 650 Thlrn. Handwerker, deren Betrieb dem Fabrikmäßigen sich nähert, kleine Fabrikanten, Apotheker, größere Gastwirthe, Bäcker und Schlächter mit umfangreichem Betrieb, Besitzer größerer, einträglicher Mühlen, Beamte ꝛc. mit Gehalt oder Einkommen bis 650 Thlrn.

§. 5. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Zehnte Stufe.

Grundbesitzer, große Mühlenbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker, aus deren Geschäft resp. Vermögen sich ein Gewinn bis zu etwa 800 Thlrn. vermuthen läßt. Ebenso Beamte ꝛc. bis zu 800 Thlrn. Einkommen, beziehungsweise Gehalt.

Elfte Stufe.

Grundbesitzer und überhaupt Personen der vorgedachten Kategorien, aus deren Geschäft, Vermögen oder Gehalt ꝛc. sich ein Einkommen bis zu 900 Thlrn. vermuthen läßt.

Endlich in der

Zwölften Stufe.

Alle vorangeführten Personen, welche ein muthmaßliches Einkommen resp. Gehalt von nicht unter 900 Thlrn. und nicht über 1000 Thlrn. haben.

g) Termine, wann die Rollen resp. die Veranlagungs-Resultate an die Landräthe, die Regierungen und das Ministerium einzureichen sind.

1) Der Gemeinde-Vorstand hat die Rollen an den Landrath einzureichen:

zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres, in doppelter Ausfertigung.

Eine Verlängerung der Frist ist unzulässig.

§. 7. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Der Landrath reicht die Unikate der Steuerrollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächstvorhergehenden Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und einer in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung mit einem erläuternden Berichte jedesmal

„vor dem Ende des Monats November des nächstvorhergehen-„den Jahres an die Bezirks-Regierung ein."

In dem Berichte ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen.

§. 8. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte

„bis zum 20. Dezember des nächstvorhergehenden Jahres dem „Finanz-Ministerio einzusenden."

§. 9. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

In dieser Haupt-Nachweisung des Klassensteuer-Sollaufkommens sind unter denjenigen Zahlen, welche sich auf die Klassensteuer-Veranlagung des Vorjahres beziehen, die entsprechenden Zahlen des Vorjahres mit rother Tinte anzugeben. Ferner ist hinter der Spalte 32 eine Spalte einzuschalten, welche den durchschnittlich in jedem Kreise auf den Kopf der über 16 jährigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung (also nach Abzug der von der Klassensteuer Befreiten und der Einkommensteuerpflichtigen) fallenden Steuerbetrag ersehen läßt.

Rescript des Herrn General-Directors der Steuern vom 7. October 1851.

Nach Anleitung der ergänzenden Bestimmungen der Rechnungs-Instruktion für die directen Steuern vom 11. März 1833 soll nach §. 3. derselben vom 25. November 1852 gleichzeitig mit der Einreichung der Veranlagungs-Resultate an das Königliche Finanz-Ministerium die Haupt-Nachweisung über das Klassensteuer-Sollaufkommen mittelst Marginal-Dekrets

der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer eingereicht werden.

b) Prüfung und Feststellung der Rollen.

Der Landrath hat die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse

der Steuerpflichtigen und darnach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen.

(cf. ad 2. zu b. über die Aufnahme des Personenstandes.)

Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und demnächst die Unikate der Rollen ꝛc. der Regierung einzureichen.

(Siehe ad 2. g. Termine zur Einreichung der Rollen.)

§. 8. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rathe liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinden und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibfehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuerermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden.

Steuererhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Commission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel entsteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Falle besonders beschleunigt werden muß.

Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalte nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termine zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerk:

„festgestellt zur Summe von"
(in Zahlen und Buchstaben)

versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

§. 9. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplare der Kreis-Nachweisung die Duplicate der Steuer-Rollen, so wie das Concept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung (in den westlichen Provinzen beglaubte Auszüge aus derselben) aber der Steuerkasse (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern, in den westlichen Provinzen) mit.

§. 10. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

i) Oeffentliche Bekanntmachung der Rollen.

Die Bekanntmachung der Steuer-Rolle erfolgt mit dem Anfange eines jeden Jahres.

§. 13. zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Instruktion vom 8. Mai 1851 bestimmt im §. 11. hierüber Folgendes:

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rollen macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offenliegen werde. Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

3. Erhebung der Klassensteuer.

In Gemäßheit des §. 10. zu c. und d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 geschieht die Erhebung durch die geordneten Steuer-Empfänger und hat die Bezirks-Regierung die vorschriftsmäßige Einziehung der Steuern zu leiten und zu überwachen.

Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen werden, so wie Kostgänger, gehören nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung.

Steuerpflichtige, welche weder einem besteuerten Haushalte angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Sobald die Bekanntmachung der Rollen geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage, zu bezahlen.

Die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

Spätestens 5 Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 13. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und

§. 1. ad 1—3 der Instruktion vom 19. Juni 1851.

Die zuletzt angeführte Instruktion vom 19. Juni 1851 bestimmt außerdem noch:

ad 4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sofort zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt.

Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

ad 6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeinde-Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeitsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolg-

reichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu controliren.

ad 7. Gegen Steuer-Empfänger, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuern verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 15. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

4. Ueber die Kosten, welche durch die Erhebung entstehen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier und Druckformulare 2c. zu bestreiten sind, dürfen 4 Proc. der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

§. 15. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

5. Klassensteuer-Reklamationen.

Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Bekanntmachung der Steuer-Rollen, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrathe eingegeben werden.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreis-Vertretung zu wählenden Commission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreis-Vertretung nicht beigetreten wird, durch Plenar-Beschluß erfolgen.

§. 14. a.—c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen, hat derselbe in ein darüber zu führendes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (Formular F. siehe Seite 39), welche dieserhalb

gleich nach dem Ablaufe der Präclusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen an und sorgt dafür, daß von der Kreis-Vertretung die Commission zur Begutachtung der Reklamationen, nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Commission bestimmt hat, gewählt wird, und beruft dieselbe im Monate Mai jeden Jahres.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Commission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jeden Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens 3 und höchstens 9 Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Commission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplicat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück.

Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselben bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeinde-Vorstand übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen.

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt.

In diesem Bescheide sind die Besteuerungsmerkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w.

desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 12. der Instruktion vom 19. Juni 1851.

Wenn die Einkommens- resp. Vermögens-Verhältnisse einzelner schon veranlagter Censiten im Laufe des Veranlagungsjahres nach Ablauf der gesetzlich bestimmten dreimonatlichen präclusivischen Frist eine solche Veränderung erleiden, daß der für sie veranlagte Steuerbetrag mit ihrer Prästationsfähigkeit in keinem richtigen Verhältnisse mehr steht, so ist ihnen überlassen, die diesfällige Anzeige bei dem Kreis-Landrathe ihres Wohnorts zu machen, wonächst, wenn diese Reklamation für begründet erachtet wird, auf Grund des Verjährungsgesetzes öffentlicher Abgaben, die Ermäßigung von dem nächsten Monate ab erfolgt, an welchem diese Anzeige stattgehabt hat.

§. 1. (in fine) des Gesetzes vom 18. Juni 1840.

6. Klassensteuer-Rekurse.

Gegen die auf Grund der eingelegten Reklamation erfolgte Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrathe einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen.

§. 14. zu d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung ist der ablehnende Bescheid beizufügen.

Ist die 6wöchentliche Präclusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weist der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursschrift noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare nebst den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht

die Rekurs=Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben vor Ablauf des Monats August dem Finanz=Ministerio (nach dem Formular G. siehe Seite 40).

§. 13. der Instruktion vom 19. Juni 1851.

7. Klassensteuer=Erstattungen.

Die Zahlung der Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§. 14. zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Erfolgt eine Steuer=Ermäßigung im Laufe des Veranlagungsjahrs (das heißt, bis ultimo Dezember), so kann die Erstattung der über den ermäßigten Betrag hinausgehenden Steuer im Wege der Abrechnung zwischen dem Censiten und dem Klassensteuer=Erheber ohne Weiteres stattfinden, und ist der Ausfall auf Grund des §. 5. zu 11. der Instruktion vom 19. Juni 1851 durch die Mutationsliste in Abgang zu verrechnen.

Tritt aber die Ermäßigung erst nach Ablauf des Jahres ein, so hat der Kreis=Landrath eine Erstattungs=Liquidation aufzustellen, solche auf Grund des §. 6. der Rechnungs=Instruktion der Königlichen Ober=Rechnungs=Kammer vom 13. März 1843 mit dem Atteste der Kreis=Kasse, daß der zu erstattende Betrag zum Einnahme=Soll auch nicht wieder in Abgang gekommen oder in Rest geblieben, mithin in der Ist=Einnahme wirklich begriffen ist, versehen zu lassen und demnächst der Regierung einzureichen.

Die Regierung fertigt eine nach den resp. Kreiskassen getrennte Nachweisung über die eingegangenen Erstattungs=Anträge ein und überreicht solche, mit den Special=Liquidationen belegt, dem Finanz=Ministerio.

Nach erfolgter Genehmigung, welche durch besondere Bescheidung für jeden Recurrenten durch den Herrn General=Director der Steuern erfolgt, findet die Erstattung gegen bescheinigte Quittung der Empfangsberechtigten nach Anleitung des dritten Nachtrags der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer zur Instruktion vom 18. Dezember 1832 statt.

Rescript des Königl. Finanz=Ministerii vom 31. März 1851.

8. Klassensteuer-Remissionen und Stundungen.

Hierüber ist zunächst durch Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. Dezember 1820 Folgendes bestimmt:

Es kommen Fälle vor, wo klassensteuerpflichtige Eingesessene durch Feuer- und Wasserschaden in einen so hülfslosen Zustand gerathen, daß sie die Steuer zu zahlen außer Stande sind. In solchen Fällen will das Finanz-Ministerium nachgeben, daß die Königl. Regierungen einen Erlaß der Steuer nach vorgängiger Prüfung der desfallsigen, von den Kreisbehörden zu erwartenden Anträge, ohne Anfrage, also selbstständig bewilligen können, wo denn der niederzuschlagende Betrag als unbeibringlicher Ausfall in Rechnung nachzuweisen ist. Es ist jedoch hierbei genau darauf zu achten, daß eine solche Remission immer nur mit Rücksicht auf die Hülfsbedürftigkeit der einzelnen Beschädigten, und auf die, auch ohne wirkliche Vollstreckung der Execution anzunehmende Unbeibringlichkeit der ihnen aufliegenden Steuer-Quoten bewilligt werde, mithin sowohl bei nur theilweisen Verlusten, sei es durch Mißwachs oder Viehverlust, als auch überall bei wohlhabendern Einwohnern, welche durch den erlittenen Schaden zur Steuerzahlung nicht unfähig werden, wegfallen muß, und auch nur auf einen solchen Zeitraum zu beschränken ist, welcher zum Retablissement der Verunglückten für durchaus erforderlich gehalten wird.

In letzterer Hinsicht bestimmt das Finanz-Ministerium einen Zeitraum von 6 Monaten als Maximum des von den Regierungen zu bewilligenden Erlasses, und muß, wenn ausnahmsweise letzterer auf einen noch längeren Zeitraum für nöthig erachtet würde, darüber hierher berichtet werden.

Nach der Geschäfts-Instruktion für die Königl. Regierungen vom 31. Dezember 1825 heißt es sub. Lit. c. unter andern:

Remissionen an Klassensteuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Regierungs-Abtheilung in so fern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behufe ausgesetzte Fonds oder Credit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen

Anzeige und des Antrags auf Deckung der Mehrausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichts-Erstattung zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden 2c.

Mittelst Circular-Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Juni 1851 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die vorangeführte Bestimmung rücksichtlich der Befugniß der Königl. Regierungen zur Stundung und zum Erlasse von Klassensteuer auf die neuere Klassensteuer-Bestimmungen ferner noch Anwendung findet.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat mittelst Circular-Rescripts vom 24. Dezember 1828 noch angeordnet, daß die Nachweisungen über die wegen Unglücksfälle zu erlassenden Klassensteuer-Beträge von dem Kreis-Landrathe dahin bescheinigt werden sollen,

„daß der Erlaß zur Erhaltung der Verunglückten im leistungsfähigen Stande nothwendig sei."

9. Klassensteuer-Reste (unbeibringliche).

Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

§. 13. zu d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

Diese Ausfalllisten sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

„ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeitsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn ꝛc.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfall liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeinde-Vorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen."

Die revidirten Ausfalllisten hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis unfehlbar im Anfange des Monats August beziehungsweise im Anfange des Monats Januar zu überreichen.

§. 1. zu 5. und 8. der Instruktion vom 19. Juni 1851.

10. Ueber die Klassensteuer-Zu- und Abgänge.

Von dem Gemeinde-Vorstande werden unter der Leitung der Landräthe die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

§. 10. zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Eine nähere Anweisung ertheilt die Instruktion vom 19. Juni 1851 in den nachfolgenden §§.

§. 2. Der Gemeinde-Vorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:

a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. §. b. des Gesetzes);

b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);

2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);

3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:

a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte §. 2. §. 11. des Gesetzes);

b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);

c. durch Rückkehr vom Militär (§. 6. b. und c. des Gesetzes);

d. durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);

e. durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3 b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Ges.-Samml. S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. b. des Gesetzes);
3) durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und 11. des Gesetzes);
5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6) durch Abgang zum Militär (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7) durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9) durch Auswanderung;
10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte „Ursachen des Abganges" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzugs und des Orts, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Fall zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergleiche außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militär;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militär-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Lauf des Jahres

verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters **B.** angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster **B.** kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. **a.** des Gesetzes);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe **a.** der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. **d.** des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage **C.**) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 1. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl= und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

§. 9. Auf den Grund der über Zu= und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde=Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu= und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§. 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu= und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis=Nachweisung des Zu= und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial=Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

§. 11. Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu= und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem

die Duplikate der Special- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisnngen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

(Siehe wegen der hier fehlenden §§. 12. und 13. bei Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse.)

A.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde........................ im Kreise.............................

Laufende Nummer.	Nummer der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. thlr.	sgr.	pf.	Betrag des Rückstandes. thlr.	sgr.	pf.	Bescheinigung d. Exekutors, daß die Exekutionsvollstrekkung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.
				Summa						

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben .... wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 18

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer=Abganges

unter Nro. für 18......

in der Gemeinde........................ des Kreises.........................

D ....
in der Klasserſteuer=Liſte unter Nro......... verzeichnet,
hat bis Ende des Monats................... 18 die
Klassensteuer mit = Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem......................ertheilten Abzugs=Attestes,
nach..................... im Kreise verzogen.

den ten 18

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D.... nebengenannte......... ist am ten ....
18 hier in.................. eingetroffen und wird
in der Klassensteuer=Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter Nro....... seit dem Monate..........
mit = Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 18

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassensteuer Zu- und Abgangsliste

der Gemeinde .... im Kreise ....

für das ....te Halbjahr 18....

Zugang.										Abgang.									
Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thl.sg.pf.	Beträgt im Ganzen. thl.sg.pf	Ursachen des Zugangs.	Nr. der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird	Also auf Monate.	Beträgt monatlich thl.sg.pf.	Beträgt im Ganzen thl.sg.pf	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa.........										Summa.........					

Der Zugang beträgt... Thlr. Sgr. Pf.

Der Abgang beträgt... " " "

also Mehr- } Einnahme............... Thlr. Sgr. Pf.
also Weniger- }

Daß für das te Halbjahr 18 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise ....

für das I. Halbjahr 18

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuer-Rolle.			Betrag für die sechs Monate des I. halben Jahres.			Summarischer						Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des I. halben Jahres.			Monatlicher						Mit Hinzurechnung der 3ten Spalte bleibt monatlicher Betrag.			Bemerkungen.
								Zugang.			Abgang.						Zugang.			Abgang.						
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.			

E.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise ....

für das II. Halbjahr 18......

Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuer-Betrag.			Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.			Summarischer						Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.			Bemerkungen.
								Zugang.			Abgang.						
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.			8.

F.

Nachweisung

der Klassensteuer-Reklamationen im Kreise ....

Nummer.	Des Reklamanten: Name.	Des Reklamanten: Wohnort.	Des Reklamanten: Stand und Gewerbe.	Des Reklamanten: Klassensteuersatz.	Des Reklamanten: Besteuerungsmerkmale. (§. 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion v. 8. Mai 1851.)	Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission. (§ 10a. d. Gesetzes v. 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreis-Vertretung. (§. 14e. d. Gesetzes v. 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Regierungs-Bezirk N.

G.

Nachweisung

der Klassensteuer-Rekurse aus dem Kreise N.

für das Jahr 18......

Nebst.... Heft....
Beläge von Nr. 1. bis

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe u. Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten			Entscheidung der Regierung.	Gutachten über den Rekurs.		Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
			Klassensteuer.	Grundsteuer.	Gewerbesteuer.		der Orts-Behörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.		des Landraths.	der Regierung.	
			thl. sg. pf.	thl. sg. pf	thl. sg. pf								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
		Im Kreise N.											
1.	1. bis												

11. Untersuchungen und Bestrafungen wegen Hintergehung der Klassensteuer.

Jede bei Aufnahme des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuer-Behörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, zu einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden.

Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, sofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer des von derselben festgesetzten Strafbetrages, so wie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

§. 12. zu c. und d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

12.

Anhang.

Allgemeine ergänzende Bestimmungen
und

1. Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächstvorhergehenden Jahres.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ver-

ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen rc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beigedruckten Muster A. anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volks-Tabellen rc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien rc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern rc. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3. Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis	zu	3,000	Einwohner	werden	3 Mitglieder,
„	„	„	„ 6,000	„	„	6 „
„	„	„	„ 10,000	„	„	9 „
„	„	„	über 10,000	„	„	12 „

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Commission zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten **10** bis **incl. 15** der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militärpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militärs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechzigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt

geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A.) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militärpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.

3. Nach §. 6. e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

4. Ausländer, welche, des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten 2c. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenhalt im Inlande genommen haben.

§. 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2. Durch das Gesetz vom 1. Mai dieses Jahres ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltung und Einzelne beseitigt, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in

Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründen zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3. Nur in der Unterstufe **b.** der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11. Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2 Sgr. 6 Pf. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr, monatlich nach der jetzigen 2. Stufe der 1. Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der 1. Stufe (Unterstufe **a.**) mit 1 Sgr. 3 Pf. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe **a.** der 1. Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr. 5.	der 2ten	Hauptklasse	mit	—	Thlr.	12	Sgr.	6 Pf.
„ 8.	„ „	„	„	—	„	25	„	— „
„ 10.	„ 1sten	„	„	1	„	10	„	— „
„ 11.	„ „	„	„	1	„	20	„	— „

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen VI. Hauptklasse findet mit Ausnahme der 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1. Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der dritten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen alle sonstigen Personen, welche mit den

bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die **II.** Hauptklasse — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen **III.** Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von **400** bis **500** Thlrn. mindestens den Steuersatz von **10** Thlrn. jährlich in der 8. Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige **III.** Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach Jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über **1000** Thlr. beträgt, mindestens **30** Thlr. klassifizirte Einkommensteuer, Jeder, welcher gerade **1000** Thlr. oder weniger bezieht, höchstens **24** Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser dritten Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als **1000** Thlrn. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuerrolle (**A.**) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit **24** Thlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über **1000** Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit **18** Thlrn. und selbst unter den mit niedrigeren Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen

zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1,000	bis	900	Thlr.	zur	12ten	Stufe	mit	jährlich	24	Thlr.
„	900	„	800	„	„	11ten	„	„	„	20	„
„	800	„	650	„	„	10ten	„	„	„	16	„
„	650	„	500	„	„	9ten	„	„	„	11	„

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6. Die Einschätzungskommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speciellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w. über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7. Nach bewirkter Einschätzuug wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Willen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal

bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, sowie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächstvorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem unten abgedruckten Muster **B.** in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Berichte ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Ein Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9. Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen 2c. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der ver-

schiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächstvorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen, sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertiget, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung, so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

A.

Rechnungsjahr 185

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde ....

im Kreise..

im Regierungs-Bezirk...................................

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand.
(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Haus=Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen:		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer:		Steuerfrei sind: Militärpersonen, nach §. 6. b. g. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Nach Abzug der Personen Spalte 8. bis incl. 15. bleiben:	
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Zur Klassensteuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuer-Betrag.	Bemerkungen.
in der I. Hauptklasse				in der II. Hauptklasse.					in der III. Hauptklasse.					
1. Stufe.														
Unter-Stufe a. zu 1 Sgr. 3. Pf.	Unter-Stufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.	2te Stufe zu 5 Sgr.	3te Stufe zu 7 Sgr. 6. Pf.	4te Stufe zu 10 Sgr.	5te Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	6te Stufe zu 15 Sgr.	7te Stufe zu 20 Sgr.	8te Stufe zu 25 Sgr.	9te Stufe zu 1 Thlr.	10te Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	11te Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	12te Stufe zu 2 Thlr.	thl. sg. pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben .... hierdurch festgestellt.

...................., den ten 18

Königliche Regierung ꝛc.

B.

Nachweisung

der in dem Kreise ....

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 18.....

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuer-Rolle weiset nach Personen:		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer:		Davon sind steuerfrei:						Nach Abzug der Personen Spalte 6. bis incl. 13. bleiben:		Die-			
							Militärpersonen, nach §. 6. b. g. und h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:				in der I. Hauptklasse.			
															1. Stufe.		2te Stufe zu 5 Sgr.	3te Stufe zu 7 Sgr. 6 Pf.
			über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Unter-Stufe a. zu 1 Sgr. 3 Pf.	Unter-Stufe b. zu 2 Sgr. 6 Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

selben steuern:

in der II. Hauptklasse. 4te Stufe zu 10 Sgr.	in der II. Hauptklasse. 5te Stufe zu 12 Sgr. 6 Pf.	in der II. Hauptklasse. 6te Stufe zu 15 Sgr.	in der II. Hauptklasse. 7te Stufe zu 20 Sgr.	in der II. Hauptklasse. 8te Stufe zu 25 Sgr.	in der III. Hauptklasse. 9te Stufe zu 1 Thlr.	in der III. Hauptklasse. 10te Stufe zu 1 Thlr. 10 Sgr.	in der III. Hauptklasse. 11te Stufe zu 1 Thlr. 20 Sgr.	in der III. Hauptklasse. 12te Stufe zu 2 Thlr.	Monatlicher Steuerbetrag. thl. sg. pf.	Jährlicher Steuerbetrag. thl. sg. pf.	Davon gehen ab 4 Prozent Hebungs-Kosten. thl. sg. pf.	Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Kasse. thl. sg. pf.	Bemerkungen.
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

2.
Die Klassensteuerpflichtigkeit von Einwohnern schlacht- und mahlsteuerpflichtiger Orte durch den zeitweisen Aufenthalt in klassensteuerpflichtigen Orten und umgekehrt.

Einwohner schlacht- und mahlsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig; anderseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf den Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassensteuer verpflichtet.

§. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

3.
Ueber die Anwendbarkeit des Verjährungs-Gesetzes auf die neue Klassensteuer-Verfassung.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 14. zu e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

4.
Zeitpunkt, von wo ab bei statthabenden Um- und Anzügen rc. die Steuer zu zahlen ist.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeinde-Vorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirks-Regierung definitiv festgesetzt wird.

Eben so sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuer-

pflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Ort in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 11. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und
§. 8. des Gesetzes vom 19. Juni 1851.

5.

Ueber die Veräußerung von Klassensteuer-Rollen, Ab- und Zugangslisten ꝛc.

Mittelst Ministerial-Rescripts vom 2. Mai 1840 ist verfügt, daß es für genügend erachtet wird, wenn die Duplikate der jährlichen Klassensteuerveranlagungs- der halbjährlichen Zu- und Abgangslisten der Gemeinden und die zu den Klassensteuer-Reklamations-Verhandlungen gehörigen Beläge 5 Jahre lang aufbewahrt und demnächst als unbrauchbare Dienstpapiere nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften veräußert werden, jedoch in der Voraussetzung, daß nicht noch Rechnungs-Monita, die Klassensteuer betreffend, verblieben sind, zu deren Erledigung die zu veräußernden Papiere benutzt werden müssen, oder daß die Aufbewahrung aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

(Schimmelpf. S. 288.)

6.

Bestimmungen über die Besteuerung, wenn das Familienhaupt abwesend ist.

Das Ministerial-Rescript vom 26. August 1826 (Schimmelpf. S. 139) bestimmt darüber Folgendes:

ad. 12. Bei einigen Gewerben, namentlich bei denen, welche umherziehend betrieben werden, sind einige der Gewerbetreibenden mit ihren Klassensteuersätzen darum nicht aufgenommen worden, weil sie in anderen Districten wohnen und dort ihre Steuern bezahlen.

In solchen Fällen müssen die Behörden, welche den Gewerbetreibenden in ihre Liste aufnehmen, sich den Nachweis liefern lassen, daß und wo er anderwärts die Klassensteuer gezahlt hat, damit sich dergleichen Leute der Entrichtung dieser Steuer nicht ganz entziehen.

7.

Besteuerung des Vermögens, welches Klassensteuerpflichtige im Auslande haben.

Es liegt in der Natur der Klassensteuer, daß zu den Einschätzungen zu dieser Abgabe der gesammte Vermögensstand und die Gesammtverhältnisse der diesseits domizilirenden Pflichtigen berücksichtigt werden muß, ohne daß es auf eine specielle Recherche über den Ursprung des Vermögens und Einkommens, also namentlich auch darauf nicht ankommen kann, ob ein Theil des Vermögens im Auslande sich befindet.

Ministerial-Rescript vom 2. Februar 1822.
(Schimmelpf. S. 111.)

II. Abschnitt.

B. Einkommensteuer.

1. Einführung einer klassifizirten Einkommensteuer.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer ist vom 1. Juli 1851 ab zu erheben:

„eine klassifizirte Einkommensteuer"

gleichmäßig von allen Einwohnern im Staate, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 2. zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Rücksichtlich des vorgedachten Abzugs von 20 Thlrn. vergleiche übrigens §. 4. der Instruktion vom 24. September 1851.

2. Ueber die Veranlagung der Einkommensteuer.

1 Der Einkommensteuer sind unterworfen:

a. Inländer.

Alle Einwohner des Staates, so wie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

§. 16. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Es wird aber nach pos. 7. der Instruktion vom 8. Mai 1851 das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlicher Gewalt befindlichen Kindern, dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet.

Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, so wie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

Ueberhaupt sind dieser Steuer nur physische, nicht aber juristische Personen zu unterwerfen.

Instruktion vom 8. Mai 1851 ad 6.

Nach §. 16. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen alle Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Zurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen, der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen. Wie diese Vorschrift aufzufassen, darüber ist bereits unter Nr. 7. der Instruktion für die Vorsitzenden vom 8. Mai vorigen Jahres eine allgemeine Anleitung ertheilt. Darnach ist dem Einkommen des Familienhauptes das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen. Es kommt daher nicht blos auf die Gemeinschaftlichkeit des Haushalts, sondern auch auf das Abhängigkeitsverhältniß zu Demjenigen an, für dessen Rechnung die Haushaltung geführt wird. Insbesondere dürfen Geschwister, mögen diese erwachsen oder minderjährig sein, sobald sie ein selbstständiges Einkommen beziehen, oder Onkel und Neffe nur gesondert zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

Ministerial-Rescript vom 25. März 1852 ad 2.
(Minist.-Blatt S. 101.)

Eine weitere Deklaration der oben angegebenen Bestimmungen enthält das Minist.-Rescript vom 12. Oktober 1852. (Minist. Blatt S. 306.)

Dasselbe sagt zu Nr. 1:

Die Bestimmung im §. 16. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach dem selbstständigen Einkommen der Staats-Angehörigen das etwaige besondere Einkommen der zu ihrem Haushalte gehö-

rigen Familienglieder hinzugerechnet werden soll, kann nicht den Sinn haben, daß dem Einkommen des Familienhauptes (des Vaters, des Ehemannes) nur derjenige Theil des Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder in Anrechnung gebracht werden dürfe, an welchem ihm der Nießbrauch zusteht. Allerdings muß während der Dauer des Nießbrauchs alles dem letzteren unterworfene Einkommen dem Nießbraucher in Ansatz gebracht werden und es leidet keinen Zweifel, daß insbesondere der Vater alles derartige Einkommen, was ihm aus dem Vermögen von großjährigen und minderjährigen Kindern zufließt, zu versteuern hat. Die vorgedachte Bestimmung im §. 16. l. c. geht aber in dieser Hinsicht weiter, nach ihr muß dem Einkommen des Familienhauptes nicht nur das dem Nießbrauche unterworfene, sondern auch das besondere, selbstständige Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden. Welche Familienglieder als zu dem Haushalte des Steuerpflichtigen gehörig anzusehen sind, das muß in jedem Falle nach den concreten Verhältnissen entschieden werden. Hierüber enthält der §. 7. der Instruktion vom 8. Mai 1851 eine allgemeine Anleitung; durch die daselbst angeführten Beispiele haben aber keineswegs alle möglichen Fälle erschöpft werden sollen. Wenn daher besonders hervorgehoben ist, daß das Einkommen von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, dem Einkommen des Vaters hinzuzurechnen ist, so schließt dies nicht aus, daß unter Umständen auch großjährige Kinder als zu dem Haushalte des Vaters gehörig anzusehen sind. Während die ersteren unter allen Umständen zu dem Haushalte des Vaters gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem väterlichen Hause oder außerhalb leben, werden großjährige Kinder nur dann dahin zu zählen sein, wenn sie sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, und entweder in dem elterlichen Hause leben, oder, wie Referendarien und Subaltern-Offiziere, der väterlichen Hülfe zu ihrem Unterhalte noch bedürfen.

b) Ausländer.

Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von

Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

§. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Nach dem Rescripte vom 20. Oktober 1852 ad 1. (Minist.-Blatt S. 308) ist es nicht statthaft, daß von demjenigen Einkommen, welches ein Ausländer aus diesseitigem Grundbesitze oder aus diesseitigen gewerblichen oder Handelsanlagen bezieht, die Zinsen seiner Schulden Behufs Ermittelung seines steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen.

Zur klassifizirten Einkommensteuer sind, mit Ausnahme der im ersten Alinea des §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Fälle, nur solche Ausländer heranzuziehen, welche unter gewissen Voraussetzungen wegen ihres Aufenthalts im Inlande für die Dauer des letzteren den diesseitigen Staats-Angehörigen in Bezug auf die Einkommensteuer gleichgestellt werden. Abgesehen von dem aus ausländischem Grundeigenthum herstammenden Einkommen, das unter den im §. 17. a. a. O. vorgeschriebenen Bedingungen von der Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist für die Besteuerung des Einkommens der Preuß. Staatsangehörigen lediglich die Höhe des gesammten Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen entscheidend, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Einnahmequellen das zu besteuernde Einkommen herrührt. Auf eine strenge Sonderung der verschiedenen Arten des Einkommens aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen, aus Handels- und Gewerbsbetrieb ꝛc. war daher eben so wenig Bedacht zu nehmen, als Gewicht darauf zu legen war, bei welcher Art des Einkommens die Verzinsung der Schulden des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden sollen, indem der desfallsige Abzug allemal das gesammte Einkommen verringert, gleichviel, ob der Abzug auf die eine oder andere Art des Einkommens in Abzug gebracht wird.

In diesem Sinne ist daher im Gesetze vom 1. Mai 1851 nicht allein im §. 28., welcher die Vorschriften über die Berechnung des Einkommens aus Grundeigenthum enthält, auf den Abzug der Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden hingewiesen, sondern es ist ebenso in den §§. 29. und 30., welche die Vorschriften über die Berechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen, aus Handels- und Gewerbsbetrieb ꝛc. enthalten, festgestellt worden, daß hinsichtlich der von dem Einkommen in

Abzug zu bringenden Zinsen die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung Anwendung finde. Hierbei ist überall vorausgesetzt, daß überhaupt das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen zu ermitteln und daher auch die Schuldenlast, durch welche dasselbe vermindert wird, in Betracht zu ziehen sei.

In den durch das erste Alinea des §. 18. a. a. O. vorgeschriebenen Fällen ist dagegen auf das Einkommen, welches der Ausländer überhaupt bezieht, keine Rücksicht zu nehmen; seine Steuerpflicht ist lediglich von der Thatsache abhängig gemacht, ob er aus einem Preuß. Handels- oder gewerblichen Etablissement ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. bezieht oder nicht. Mag das sonstige Einkommen des Ausländers noch so groß oder gering sein, die diesseits zu veranlagende Steuer ist lediglich nach der Höhe des der Besteuerung unterworfenen diesseitigen Einkommens zu bemessen.

So wenig wie das anderweite Einkommen des Ausländers die Erhöhung der nach dem diesseitigen Einkommen zu bemessenden Steuer zur Folge haben darf, so wenig kann der Umstand, daß das Gesammteinkommen des Ausländers durch die Verzinsung von Schulden geschmälert wird, die Verringerung des Steuersatzes nach sich ziehen.

Bei der Berechnung des von einem Ausländer nach dem ersten Alinea im §. 18. zu versteuernden Einkommens dürfen vielmehr nur solche Abzüge in Betracht genommen werden, welche speciell und ausschließlich das diesseitige Einkommen treffen. Was insbesondere

a. das Einkommen aus Preuß. Grundeigenthum betrifft, so können von dem Ertrage des letztern nur solche Lasten in Abzug gebracht werden, die (wie z. B. Steuern, Renten u. s. w.) aus dem Ertrage des Grundeigenthums gedeckt werden müssen und daher letzteren vermindern. Die persönlichen Schulden des Ausländers müssen völlig außer Betracht bleiben. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn etwa zur Sicherstellung der Gläubiger die Schulden auf das diesseitige Grundeigenthum hypothekarisch eingetragen worden sind, da die Hypothek nicht als eine den Ertrag des Grundbesitzes schmälernde dingliche Last angesehen werden kann, sondern dem Hypothekargläubiger nur

das Recht giebt, wegen der ihm zustehenden persönlichen Forderung vorzugsweise vor anderen Gläubigern aus diesem Grundstücke zu befriedigen.

b. Das Einkommen eines Ausländers aus einem Preuß. Handels- oder gewerblichen Etablissement wird wie aller Handels- oder Gewerbs-Gewinn in der Art berechnet, daß die Zinsen der Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, bei Ermittelung des Einkommens aus dem Handels- oder gewerblichen Etablissement in Betracht zu ziehen sind. Lediglich nach dem Umfange dieses Einkommens richtet sich die Steuerpflichtigkeit des Ausländers, die Privatschulden müssen auch hier völlig außer Betracht bleiben.

2. Von der Einkommensteuer sind befreit:

a) Inländer.

Alle Personen, deren Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, sowie die Mitglieder des Königl. Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser.

§. 2. und 16. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthume sind Preuß. Staatsangehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen ihres Grundeigenthumes im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 17. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 19. November 1851 (Minist.-Blatt S. 316) darf diese vorgedachte Vorschrift aber nicht auf anderes als auf das aus ausländischem Grundeigenthum bezogene Einkommen ausgedehnt werden; es dürfen insbesondere Zinsen von im Auslande angelegten Kapitalien, Dividenden von gewerblichen Unternehmungen 2c. nicht deshalb von der Einkommensteuer freigelassen werden, weil sie bereits im Auslande (England, Oesterreich, Baiern) mit einer Einkommensteuer belastet sind.

Es dürfen überhaupt nach Maaßgabe der Instruktion für die Vorsitzenden vom 8. Mai 1851 (ad 6.) nicht physische, sondern

nur juristische Personen (Actien-Gesellschaften, milde Stiftungen, Corporationen ꝛc.) von der Einkommensteuer befreit bleiben.

b) Ausländer

sind von der Einkommensteuer befreit, wenn sie sich nicht ein volles Jahr oder des Erwerbes wegen im Inlande aufhalten, vorausgesetzt, daß sie im Inlande kein Grundeigenthum oder gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer daran sind, aus deren Ertrag sie ein Einkommen von über **1000** Thlrn. beziehen.

§. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Eine nähere Deklaration hierüber enthält das Ministerial-Rescript vom 19. November 1851 (Minist.-Blatt S. 316). Es heißt darin:

Nach §. 17. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind Preuß. Staatsangehörige wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum von der klassifizirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Laut dem zweiten Absatze des §. 18. a. a. O. sind Ausländer der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten. In Bezug auf solche Ausländer hat nun zwar das Gesetz den allgemeinen Grundsatz des §. 17. nicht speciell wiederholt, es leidet aber keinen Zweifel, daß Ausländer, welche wegen ihres bloßen Aufenthalts im Inlande zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sind, nicht ungünstiger als Preuß. Staatsangehörige behandelt werden dürfen und daß daher auf sie die mehrerwähnte Vorschrift des §. 17. ebenfalls anzuwenden ist. Diese Vorschrift darf aber weder für Ausländer noch für Inländer auf anderes, als das aus ausländischem Grundeigenthum bezogene Einkommen ausgedehnt werden; es dürfen insbesondere Zinsen von im Auslande angelegten Kapitalien, Dividenden von gewerblichen Unternehmungen ꝛc. nicht deshalb von der diesseitigen Einkommensteuer freigelassen werden, weil sie bereits im Auslande mit einer Einkommensteuer belastet sind.

(Vergl. außerdem §. 8. der Instruktion vom 24. Septbr. 1851.)

3. Angabe der Steuerstufen und der Einkom= Steuerstufen

Nach §. 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 beträgt die Steuer in der

1.	Stufe	monatlich	2	Thlr.	15	Sgr.,	jährlich	30	Thlr.
2.	„	„	3	„	—	„	„	36	„
3.	„	„	3	„	15	„	„	42	„
4.	„	„	4	„	—	„	„	48	„
5.	„	„	5	„	—	„	„	60	„
6.	„	„	6	„	—	„	„	72	„
7.	„	„	7	„	—	„	„	84	„
8.	„	„	8	„	—	„	„	96	„
9.	„	„	9	„	—	„	„	108	„
10.	„	„	10	„	—	„	„	120	„
11.	„	„	12	„	—	„	„	144	„
12.	„	„	15	„	—	„	„	180	„
13.	„	„	18	„	—	„	„	216	„
14.	„	„	24	„	—	„	„	288	„
15.	„	„	30	„	—	„	„	360	„
16.	„	„	40	„	—	„	„	480	„
17.	„	„	50	„	—	„	„	600	„
18.	„	„	60	„	—	„	„	720	„
19.	„	„	80	„	—	„	„	960	„
20.	„	„	100	„	—	„	„	1200	„
21.	„	„	130	„	—	„	„	1560	„
22.	„	„	160	„	—	„	„	1920	„
23.	„	„	200	„	—	„	„	2400	„
24.	„	„	250	„	—	„	„	3000	„
25.	„	„	300	„	—	„	„	3600	„
26.	„	„	350	„	—	„	„	4200	„
27.	„	„	400	„	—	„	„	4800	„
28.	„	„	450	„	—	„	„	5400	„
29.	„	„	500	„	—	„	„	6000	„
30.	„	„	600	„	—	„	„	7200	„

mensbeträge, welche die Veranlagung in diese bedingen.

Nach der Instruktion vom 8. Mai 1851 sind in diese Stufe zu veranlagen alle steuerpflichtigen Personen, welche ein jährliches Einkommen haben von

mehr	als	1,000	Thlr.	und	weniger	als	1,200	Thlr.
„	„	1,200	„	„	„	„	1,400	„
„	„	1,400	„	„	„	„	1,600	„
„	„	1,600	„	„	„	„	2,000	„
„	„	2,000	„	„	„	„	2,400	„
„	„	2,400	„	„	„	„	2,800	„
„	„	2,800	„	„	„	„	3,200	„
„	„	3,200	„	„	„	„	3,600	„
„	„	3,600	„	„	„	„	4,000	„
„	„	4,000	„	„	„	„	4,800	„
„	„	4,800	„	„	„	„	6,000	„
„	„	6,000	„	„	„	„	7,200	„
„	„	7,200	„	„	„	„	9,600	„
„	„	9,600	„	„	„	„	12,000	„
„	„	12,000	„	„	„	„	16,000	„
„	„	16,000	„	„	„	„	20,000	„
„	„	20,000	„	„	„	„	24,000	„
„	„	24,000	„	„	„	„	32,000	„
„	„	32,000	„	„	„	„	40,000	„
„	„	40,000	„	„	„	„	52,000	„
„	„	52,000	„	„	„	„	64,000	„
„	„	64,000	„	„	„	„	80,000	„
„	„	80,000	„	„	„	„	100,000	„
„	„	100,000	„	„	„	„	120,000	„
„	„	120,000	„	„	„	„	140,000	„
„	„	140,000	„	„	„	„	160,000	„
„	„	160,000	„	„	„	„	180,000	„
„	„	180,000	„	„	„	„	200,000	„
„	„	200,000	„	„	„	„	240,000	„
„	„	240,000	„	und darüber.				

Die Veranlagung in diese Stufen erfolgt nach §. 19. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 pCt. seines Einkommens nicht übersteigt.

4. Wo die Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf ihren Wohnort zu veranlagen sind, resp. über den Abzug an schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Orten.

Preußische Staatsangehörige müssen, wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da veranlagt werden, wo sie ihr gesetzliches Domizil im Inlande haben und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domizil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl der Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

ad 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Es hat aber die vorgedachte Bestimmung, wonach Inländer, die an mehreren Orten ein Domizil haben, an jedem dieser Orte einzuschätzen sind, ihre praktische Bedeutung in Gemäßheit des Rescripts vom 26. Mai 1851 ad 1. dadurch verloren, daß diese Vorschriften nur auf die erste Veranlagung Bezug hatten und derzeit nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 21. Oktob. 1851 zu verfahren ist.

Pos. 6. der Instruktion vom 8. Mai 1851 bestimmt ferner, daß Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande einkommensteuerpflichtig sind, an ihrem Aufenthaltsorte; dagegen Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handelsanlagen oder

wegen der Theilnahme an solchen zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen 2c. belegen sind, veranlagt werden müssen. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Commission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der für ihn veranlagten Steuer verpflichtet.

§. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Nach vorangeführtem Gesetzes-Paragraphen erlangen auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte an die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer keinen Anspruch.

Endlich ist in dem Rescripte vom 8. März 1852 (Minist.-Blatt S. 100) über diesen Abzug bestimmt:

(ad 1.) Wie die Königliche Regierung richtig ausgeführt hat, so steht die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des im §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Abzuges von 20 Thlrn. für die Mahl- und Schlachtsteuer nicht der Einschätzungs-Commission des Veranlagungs-Bezirks, sondern den Behörden, insbesondere der Regierung zu, indem die Commission lediglich die Steuerstufe festzustellen hat, zu welcher der Steuerpflichtige nach seinen gesammten Einkommensverhältnissen eingeschätzt werden muß. Da jedoch in der Regel die Entscheidung nach den obwaltenden Verhältnissen keinem Bedenken unterliegt, so ist dieselbe den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen Behufs Aufnahme der darauf bezüglichen Bemerkung in die an den Steuerpflichtigen zu erlassende Bekanntmachung mit der Maaßgabe zu überlassen, daß sie in einzelnen zweifelhaften Fällen vor Ausfertigung der Bekanntma-

chung die Entscheidung der Königl. Regierung einzuholen haben, und

„über den doppelten Wohnsitz“

(ad 2.) behufs Entscheidung derjenigen Fälle, in welchen es nicht recht klar ist, ob ein doppelter Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, oder ob Jemand nur an einem Orte und zwar entweder an einem klassensteuerpflichtigen oder an einem mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orte seinen Wohnsitz hat, lassen sich weitere allgemeine Grundsätze, als solche in den §§. 11. und 15., Tit. II., Theil I. der Allgemeinen Gerichts=Ordn. aufgestellt sind, — mit denen die diesfällige Vorschrift in der Allerh. Kab.=Ordre vom 18. Juli 1825 übereinstimmt — nicht füglich vorschreiben, weshalb auch von der Aufnahme besonderer Merkmale für das Vorhandensein eines doppelten Wohnsitzes in das Gesetz vom 1. März 1851 Abstand genommen ist. Es muß vielmehr dem verständigen Urtheile der Behörde überlassen bleiben, nach diesen allgemeinen Vorschriften auf Fälle der vorbezeichneten Art zu entscheiden.

5. Bildung und Funktionen der Einschätzungs=Commissionen.

a) Deren Bildung.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt, unter dem Vorsitze des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirks=Regierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis=, beziehungsweise Gemeinde=Vertretung, zu einem Dritttheile aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritttheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letztern ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs=Commission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen, anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Commissionen gebildet werden.

§. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Ueber die Bildung dieser Commissionen wird in dem Rescripte vom 8. Mai 1851 Folgendes bestimmt:

(ad 2.) Hinsichtlich der Festsetzung der Zahl der Mitglieder hat das Gesetz freie Hand gelassen, nach den Umständen das Zweckdienliche anzuordnen. Aus der Vorschrift des ersten Absatzes des §. 21., wonach die Mitglieder der Einschätzungskommission von der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den Einkommensteuerpflichtigen des Kreises oder der Stadt gewählt werden sollen, folgt in Bezug auf die Zahl der Mitglieder nur, daß dieselbe durch 3 theilbar sein muß. Im Uebrigen soll die Zahl mit Rücksicht auf die Größe der Kreise und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner, namentlich also auf die geringere oder größere Anzahl der überhaupt zur Einkommensteuer zu veranlagenden Einwohner, bestimmt werden.

Nur die Erfahrung wird zuverlässigen Aufschluß darüber geben können, auf wie hoch sich in den einzelnen landräthlichen Kreisen die Zahl der zur Einkommensteuer zu veranlagenden Eingesessenen beläuft; sind aber die desfalls im Motive zum Gesetz-Entwurfe ausgesprochenen Voraussetzungen begründet, so wird das Geschäft der Einschätzungskommissionen, die größeren Städte abgerechnet, in der Regel nur auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Einschätzungen sich beziehen. Je weniger Steuerpflichtige einzuschätzen sind, je mehr dieselben ihr Einkommen aus gleichartigen Quellen beziehen, desto eher wird es rathsam sein, die Commission aus wenigen, mit den Verhältnissen vertrauten Mitgliedern zu bilden. Daß aber, sofern nicht die Sicherung einer

richtigen Veranlagung die Heranziehung einer größeren Mitgliederzahl nothwendig macht, die Zahl der Commissions-Mitglieder auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt werde, gebietet schon die Rücksicht auf die Kosten-Ersparniß und auf die Vermeidung eines schwerfälligen Geschäftsbetriebes. Deshalb wird als Regel festzuhalten sein, daß die Commissionen aus 6 oder 9 Mitgliedern gebildet werden. Ist die Zahl der Steuerpflichtigen ungewöhnlich gering, so werden 3 Mitglieder genügen, ist sie ungewöhnlich groß, so können 12 Mitglieder angenommen werden.

Ueber die letztgedachte Zahl darf ohne specielle diesseitige Autorisation in keinem Falle hinausgegangen werden. Gleichzeitig mit der Festsetzung der Zahl der Commissions-Mitglieder haben die Bezirks-Regierungen

(ad 3.) zu bestimmen, ob für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden innerhalb desselben landräthlichen Kreises besondere Einschätzungs-Commissionen zu bilden seien. Für die Bildung besonderer Commissionen wird hauptsächlich die Rücksicht maaßgebend sein, das Verfahren zu vereinfachen und dadurch, daß die Eingesessenen größerer Gemeinden zu Commissions-Mitgliedern gewählt werden, einerseits deren genauere Sachkenntniß für die Veranlagung nutzbar zu machen, andererseits die mit den Reisen der Commissions-Mitglieder verbundenen Kosten möglichst zu ersparen. Im Allgemeinen ist jedoch die Vervielfältigung der Einschätzungs-Behörden nicht zu empfehlen, weil dadurch die Gleichmäßigkeit des Veranlagungsverfahrens Eintrag leiden kann.

Sobald daher keine gewichtigen Gründe vorliegen, mehr als eine Commission innerhalb eines landräthlichen Kreises zu bilden, wird dies zu unterlassen sein. Wenn jedoch innerhalb desselben landräthlichen Kreises mehrere Einschätzungs-Commissionen gebildet werden, hat der Landrath den Vorsitz in allen diesen Commissionen zu übernehmen und auf die Gleichmäßigkeit in der Veranlagung hinzuwirken.

Solche Einschätzungs-Commissionen sind einander coordinirt und entscheiden völlig unabhängig. In großen Städten können statt solcher coordinirter Einschätzungs-Commissionen Unter-Commissionen gebildet werden, wegen deren Bildung in den dazu geeigneten Fällen die Vorschläge der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen

zu erfordern und von den Regierungen Behufs der diesseitigen Entscheidung zu begutachten sind. Nachdem die Entscheidung **ad.** 2 und 3 getroffen sein wird, haben die Bezirks-Regierungen (**ad.** 4.) die Kreis- resp. Gemeinde-Vertretungen zur Wahl der nöthigen Anzahl von Commissions-Mitgliedern zu veranlassen. Nach §. 27 soll in jedem landräthlichen Kreise die Kreis-Vertretung, dagegen für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt die Gemeinde-Vertretung die Wahl der Commissions-Mitglieder vornehmen. So lange die Gemeinde-Ordnung noch nicht vollständig ausgeführt und die neue Kreisvertretung noch nicht vollständig gebildet ist, wird an deren Stelle die nach Maaßgabe des vom Minister des Innern unterm 31. Juli 1850 erlassenen Regulativs gebildete oder noch zu bildende provisorische Kreisvertretung die Wahl vornehmen müssen. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Regierungen baldthunlichst zu erlassen und der Kreisvertretung die Zahl der für die Einschätzungs-Commissionen zu erwählenden Mitglieder zu bezeichnen.

Wenn für einen landräthlichen Kreis oder für eine zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt nur eine Commission gebildet wird, so müssen die Mitglieder zu ⅓ aus der Kreis- und resp. Gemeinde-Vertretung, zu ⅔ aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt entnommen werden.

Wird mehr als eine Commission gewählt, so muß ebenfalls je ⅓ aus der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung, die übrigen ⅔ müssen jedoch aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des engern Bezirks entnommen werden.

Bei den künftigen Wahlen wird jedesmal ein vollständiges und genaues Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Kreises, beziehungsweise der kleineren Bezirke, mitzutheilen sein.

Die Kreis- resp. Gemeinde-Vertretungen sind, wenn sie zur Vornahme der Wahl aufgefordert werden, an die im zweiten Absatze des §. 21 enthaltene Bestimmung zu erinnern, wonach bei der Wahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Kreises oder der Stadt darauf zu sehen ist, daß die verschiedenen in dem Kreise oder der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbsbetrieb rc.) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Im Uebrigen sind die Wahlen

dem freien Ermessen der Wählenden überlassen; es erscheint jedoch sehr wünschenswerth, daß bei den Wahlen auch darauf Bedacht genommen werde, zu den Commissions-Mitgliedern solche Eingesessene zu wählen, welche theils die höchsten, theils die niedrigsten, theils die mittleren der in dem Einschätzungsbezirke vorkommenden Steuersätze zu entrichten haben werden. Dieser Wunsch ist mehrfach bei der Berathung des Gesetzes geäußert worden und haben die Regierungen dessen Berücksichtigung den Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretungen, zu empfehlen. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmen-Mehrheit, sie bedürfen keiner Bestätigung und sind von letzterer nur in Bezug auf ihre formelle Gültigkeit zu prüfen.

Nachdem die vorgedachten Wahlen gehörig vollzogen sind, haben die Bezirks-Regierungen

(ad. 5.) die gewählten Commissions-Mitglieder den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen namhaft zu machen, welchen nach §. 22. überlassen bleibt, die Commissions-Mitglieder zusammenzuberufen, sobald sie mittlerweile die zur Beschlußnahme der Commissionen erforderlichen Vorbereitungen beendigt haben werden.

(Ministerial-Blatt von 1851, Seite 231).

Fernere Anleitung giebt über die hierbehandelten Gegenstände die Cirkular-Verfügung vom 17. Juli 1852. Deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

In großen Städten, für welche besondere Commissionen gebildet werden, deren Einberufung einen Kostenaufwand nicht veranlaßt, da den Commissions-Mitgliedern für die Geschäfte an ihrem Wohnorte Diäten nicht zu bewilligen sind, kann schon deshalb und weil hier die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen gewöhnlich weniger zu Tage liegen, die Ernennung einer größeren Anzahl von Commissions-Mitgliedern angemessen sein. In den landräthlichen Kreisen dagegen, so wie in den kleinern Städten, für welche etwa eine besondere Commission gebildet wird, ist dagegen nur ausnahmsweise über die Zahl von 6 Mitgliedern hinauszugehen, während in vielen Fällen, wenn nämlich die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner sehr gering ist, die Einschätzungs-Commissionen nur aus 3 Mitgliedern zu bestehen brauchen.

Da die gewählten Kommissions-Mitglieder durch Todesfälle, durch Verziehen in einen andern Einschätzungsbezirk oder aus

andern Gründen dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandates außer Stande sein können, so ist für jeden Einschätzungsbezirk die Wahl einer angemessenen, von der Königl. Regierung zu bestimmenden Zahl von Ersatzmännern zu veranlassen, die in solchen Fällen an die Stelle der Anfangs gewählten Commissions-Mitglieder zu treten haben, und für deren Wählbarkeit dieselben Vorschriften wie für die Commissions-Mitglieder maaßgebend sind.

Nach §. 21 der Gesetzes vom 1. Mai 1851 müssen die Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen von der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung zu ⅓ aus Mitgliedern derselben, zu ⅔ aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Da über die Auslegung dieser Vorschrift Zweifel entstanden sind, so wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß für die Wahl des einen Drittheils das Erforderniß, daß die Gewählten einkommensteuerpflichtig seien, keineswegs besteht, die Kreis- resp. Gemeinde-Vertretungen dürfen vielmehr bei der Wahl des einen Drittheils jedes ihrer Mitglieder, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, zum Mitglied der Einschätzungs-Commission wählen. Die übrigen ⅔ dagegen müssen aus einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt bestehen, bei ihnen ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt. Wenngleich es im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß die Kreis- und Gemeinde-Vertretungen bei der Wahl der ⅔ möglichst auf andere einkommensteuerpflichtige Eingesessene ihre Wahl richten, so sind doch hierbei die einkommensteuerpflichtigen Mitglieder der Kreis- resp. Gemeinde-Vertretung ebenfalls wählbar.

Den Wahlkörperschaften ist ein vollständiges Verzeichniß der zur Einkommensteuer eingeschätzten Einwohner des betreffenden Einschätzungsbezirks stets mitzutheilen und ist im Uebrigen überall nach den Vorschriften unter Nr. 4 der Circular-Verfügung vom 8. Mai v. J. zu verfahren.

(Minist.-Blatt Seite 240).

Endlich ist noch durch Ministerial-Verfügung vom 20. Oktober 1852 (Minist.-Blatt Seite 309) unter Nr. 2 bestimmt worden, daß die Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen auch zu Mitgliedern der Bezirks-Commissionen gewählt werden dürfen;

es bleiben aber die Bestimmungen wegen des Ausscheidens derselben während der Berathungen über diejenigen Sachen, an welchen solche als Mitglieder der Einschätzungs-Commission sich schon betheiligt haben, auch hier maaßgebend.

(Wegen zweiter Einberufung siehe Rescript vom 5. März 1852 bei — Reklamationen).

b. Funktionen der Einschätzungs-Commissionen.

Die Einschätzungs-Commission hat die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. —

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Commission (§. 24) binnen 3 Monaten präclusivischer Frist offen steht.

Die Beschlüsse der Commission werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commissionen sind von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern zu vollziehen.

§. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Das Wesentlichste rücksichtlich der Befugnisse und Pflichten der Einschätzungs-Commission aus der Instruktion vom 8. Mai 1851 ist in den §§. 14 und 15 enthalten. Hiernach

hat der Vorsitzende die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eidesstatt geloben läßt. Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden; jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gefaßt werden. (Wegen der Beschlußfähigkeit vergleiche Minist.-Rescript vom 4. Februar 1852 bei — Functionen des Vorsitzenden der Bezirks-Commission.)

Jedes Mitglied der Commission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

Nach vollzogener Prüfung hat die Commission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem von dem Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk, weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Commission getroffenen Entscheidung beitreten oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Commission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirks beendigt hat 2c.

c) Funktionen des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commissionen, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet inner-

halb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderliche Vorbereitung zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, so weit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Nach §. 23 des vorbezogenen Gesetzes werden die Beschlüsse der Kommission nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und steht dem Vorsitzenden ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissionsmitglieder zu, welchenfalls seine Stimme den Ausschlag giebt. Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

Die Haupt-Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz aber unterm 8. Mai 1851 erlassen, welche wie folgt lautet:

Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Commissionen.

1. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß l e d i g l i c h und a l l e i n das E i n k o m m e n den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Aus-

führung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen, aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Thlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Thlr. müssen da-

her alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Thlr. übersteigt, aber 1200 Thlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Thlr. oder jährlich 36 Thlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Thlr. erreicht, aber weniger als 1400 Thlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in pag. 68 und 69 beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Thlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Thlr. monatlich oder 120 Thlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Thlrn. und höchstens 4799 bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Thlr. oder auf 4400 Thlr. oder auf 4600 Thlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Contestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27.—29. niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen den erforderlichen Anhalt

für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben, mit alleiniger Ausnahme der in §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Commission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das

größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Commission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten

Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Commission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerb- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission das unter **B.** beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe so weit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die specielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Commission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Ein-

wohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuern — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Thlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Thlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeinde-Vorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Thlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speciell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift **ad a.** eine analoge

Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeinde-Vorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Thlrn., beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar in Gemäßheit der im §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen auf das Sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen.

Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die nach §. 21. von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Commission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Commission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Commission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eidesstatt geloben läßt. Die Einschätzungs-Commission faßt ihre

Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Commission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Commission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Commission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Commission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Commission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Commission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Commission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Commission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist

bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Commission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind, und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Commission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Commission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Commission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Einschätzungs-Commission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Commission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittlung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg ein-

schlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Commission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Commission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Commission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Commission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Commission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Commission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Commission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Commission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimo-

natlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischen-Verfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Commission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einreichen. Dieser hat, soweit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Commission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt derselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Commission, hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Commission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Commission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Commission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

(cf. Circ.-Verfügung vom 30. Oct. 1851. — bei Reklamationen.)

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Commission monatlich zu ent-

richtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Commission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Commission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last; sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und für Reisen, nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde ....

Einschätzungs-Bezirk ....

1. Nummer.	2. Namen und Vornamen	3. Stand und Gewerbe.	4. Betrag der seither entrichteten a. Klassensteuer.	4. b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	4. c. Miethssteuer.	5. Umfang des Grund-Eigenthums.	6. Grundsteuer.	7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pacht-Betrag.	9. Muthmaßlicher Betrag des Kapitalvermögens.	10. Gewerbesteuer mit Beziehung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolumente, Pensionen 2c.	12. Nachgewiesene Lasten oder Schulden	13. Approximativer Einkommens-Betrag.

C.

Einkommens-Nachweisung

des Einschätzungs-Bezirks ....

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.
				Betrag der seither entrichteten						
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- od. Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.	Umfang des Grundeigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pacht-Betrag.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
					Steuerstufe nach dem		
Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt od. Emolumente, Pensionen ꝛc.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommens-Betrag.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungs-Commission.

Zu dieser Instruktion sind durch die Ministerial-Blätter noch spätere Deklarationen erfolgt. Zunächst ist der §. 14. derselben dahin deklarirt:

Nach §. 14. der Instruktion vom 8. Mai 1851 muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission während der Berathung über die auf ihn selbst zu veranlagende Steuer aus der Commission ausscheiden und den Vorsitz dem den Jahren nach ältesten Mitgliede übertragen. Der Stellvertreter hat alsdann die Verpflichtungen des Vorsitzenden zu übernehmen, und, sofern die Commission abweichend von seiner Ansicht entscheidet, die Berufung gegen diesen Beschluß einzulegen.

Rescript vom 26. Mai 1852 (ad 1.)

Fernere Erläuterungen giebt das Ministerial-Rescript vom 3. April 1852 zu 1., worin es heißt:

Die Beseitigung des Uebelstandes, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen von dem ihnen durch §. 23. des Gesetzes beigelegten Rechte der Berufung gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen äußerst selten Gebrauch gemacht haben, glauben Ew. 2c. von dem Erlasse einer Anordnung erwarten zu dürfen, durch welche ausdrücklich bestimmt würde, daß in allen Fällen, in welchen die Vorsitzenden mit der Ansicht der Majorität nicht einverstanden seien, die Festsetzung des Steuerbetrages durch die Bezirks-Commissionen erfolgen müsse. Eine solche Anordnung ist aber in den Bestimmungen der Instruktion vom 8. Mai 1851 bereits enthalten, indem das Anerkenntniß, daß der Vorsitzende mit der Ansicht der Commission nicht einverstanden sei, die Einlegung der Berufung nothwendig zur Folge hat.

Nach pos. 13. jener Instruktion sind die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen verpflichtet, für jeden Steuerpflichtigen in der dazu bestimmten Spalte der Einkommens-Nachweisung die den ermittelten Einkommens-Verhältnissen entsprechende Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, wodurch also diejenige Ansicht, welche die Vorsitzenden vor der Entscheidung der Commission gehabt haben, gehörig constatirt wird; nach pos. 15. a. a. O. sollen demnächst, sobald die Feststellung der Einschätzungs-Commission mit dem vom Vorsitzenden gestellten Antrage nicht übereinstimmt, die wesentlichen Gründe für die

abweichende Entscheidung in der Kürze verzeichnet werden und nach pos. 16. sollen die Vorsitzenden in allen Fällen, in welchen die von der Einschätzungs-Commission gefaßten Beschlüsse mit ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmen, die Berufung an die Bezirks-Commission einlegen. Die in Vorschlag gebrachte Anordnung ist hierdurch nicht allein blos getroffen, sondern es ist zugleich darauf Bedacht genommen worden, für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen die wirksamste Controle darüber zu erleichtern, ob die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung der letzteren deshalb unterlassen, weil sie von der Unrichtigkeit ihrer anfänglichen Ansicht durch sachliche Gründe überführt worden sind, oder weil sie die mit der treuen Erfüllung ihrer Pflicht etwa verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden wünschen.

Durch allgemeine Instruktionen wird schwerlich mehr zu erreichen sein, dagegen hängt die richtige Ausführung der ertheilten Vorschriften wesentlich von der sachgemäßen, namentlich persönlichen Einwirkung der Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ab.

(Ministerial-Blatt S. 128.)

Endlich liegt in Gemäßheit des §. 4 der Instruktion vom 24. September 1851 den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die Führung der Register über die Ab- und Zugänge bei der Einkommensteuer ob.

6. Bildung und Funktionen der Bezirks-Commissionen.

a) Deren Bildung.

Für jeden Regierungs-Bezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Commission, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden.

In Betreff auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Für jeden Regierungs-Bezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin soll nach §. 24. des Gesetzes eine Bezirks-Commission gebildet werden, welche in demselben Verhältnisse, wie die Einschätzungs-Commissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirkes zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission soll für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt werden. Diese hat derselbe, nachdem die darüber von der Regierung erforderten Gutachten erstattet worden sind, für die Regierungs-Bezirke Breslau, Düsseldorf, Frankfurt, Königsberg, Magdeburg, Merseburg, Posen und Potsdam, so wie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf je 12, für die Regierungs-Bezirke Arnsberg, Erfurt, Minden, Stralsund und Trier auf je 6 und für alle übrigen Regierungs-Bezirke auf je 9 Mitglieder festgesetzt.

So lange die definitive Organisation einer Provinzial-Vertretung noch nicht stattgefunden hat, hat die nach den Anordnungen des Herrn Ministers des Innern in den verschiedenen Provinzen einzuberufende interimistische Provinzial-Vertretung die Wahl der Commissions-Mitglieder vorzunehmen. Wenn diese Provinzial-Vertretung einberufen sein wird, wollen Ew. 2c. dieselbe unverzüglich zur Vornahme der Wahl der Mitglieder für die in der dortigen Provinz zu bildenden Bezirks-Commissionen in der vorstehend bezeichneten Anzahl auffordern. Dabei ist an die im zweiten Absatze des §. 24. des Gesetzes enthaltene Bestimmung zu erinnern, wonach bei der Wahl der einkommen-

steuerpflichtigen Einwohner des Regierungs-Bezirks darauf zu sehen ist, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbsbetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Im Uebrigen sind die Wahlen dem freien Ermessen der Wählenden überlassen; es erscheint jedoch sehr wünschenswerth, daß bei den Wahlen auch darauf Bedacht genommen werde, zu den Commissions-Mitgliedern solche Eingesessene zu wählen, welche theils die höchsten, theils die niedrigsten, theils die mittleren Steuersätze zu entrichten haben werden. Dieser Wunsch ist mehrfach bei der Berathung des Gesetzes geäußert worden, und dessen Berücksichtigung zu empfehlen. Ein Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungs-Bezirks wird von den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen einzufordern sein.

Nachdem die Wahlen gehörig vollzogen sein werden, sind die gewählten Commissions-Mitglieder den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen namhaft zu machen, welchen nach §. 25. des Gesetzes überlassen bleibt, die Commissions-Mitglieder zusammen zu berufen.

Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1851. Minist.-Bl. S. 193.

Ueber den hier behandelten, die Bildung der Bezirks-Commission betreffenden Gegenstand giebt auch

das Ministerial-Rescript vom 12. August 1852

in folgenden Punkten nähere Anleitung:

Im verflossenen Jahre hat an mehreren Stellen, nachdem die gewählten Commissions-Mitglieder die Annahme des Mandats aus gesetzlichen Entschuldigungsgründen — §. 21. des Gesetzes — abgelehnt hatten, eine Neuwahl nicht mehr herbeigeführt werden können, weil die Provinzial-Versammlungen inzwischen bereits entlassen waren, wodurch in einzelnen Fällen Verlegenheiten entstanden sind. Damit solchen vorgebeugt werde, wollen Ew. 2c. noch während des Zusammenseins der interimistischen Provinzial-Vertretung nach vorherigem Benehmen mit den Gewählten selbst gefälligst prüfen, ob die Letzteren etwa die Wahl aus gesetzlichen Gründen abzulehnen befugt und Willens sind, und eventuell veranlassen, daß an ihre Stelle sogleich andere Commissions-Mitglieder gewählt werden.

Da die Gewählten außerdem durch Todesfälle, durch Verziehen in einen anderen Bezirk oder durch andere Gründe dauernd zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandats außer Stand gesetzt werden können, so erscheint es zweckmäßig, für jeden Bezirk gleichzeitig die Wahl einer Anzahl von Ersatzmännern, welche hierdurch für die Commissionen von 12 und 9 Mitgliedern auf je 6, für die Commissionen von je 6 Mitgliedern aber auf je 3 bestimmt wird, herbeizuführen, damit diese in den bezeichneten Fällen sogleich an die Stelle der Anfangs gewählten Commissions-Mitglieder treten können. Bei der Wahl dieser Ersatzmänner sind dieselben Vorschriften wie für die Wahl der Commissions-Mitglieder selbst zu beachten.

Ueber die Auslegung der Bestimmung des §. 24. des Gesetzes, nach welcher die Bezirks-Commissionen zu ⅓ aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung, zu ⅔ aber aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammengesetzt werden sollen, sind Zweifel erhoben worden. Zu deren Beseitigung wird bemerkt, daß ⅓ der Gewählten nicht einkommensteuerpflichtig zu sein braucht, daß vielmehr jedes Mitglied der Provinzial-Vertretung, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, gewählt werden kann. Bei den übrigen ⅔ der Commissions-Mitglieder aber ist die Wählbarkeit durch die Einkommensteuerpflichtigkeit bedingt, wobei es aus nahe liegenden Gründen zugleich wünschenswerth erscheint, daß die Wahl der letztern Art der Mitglieder auf solche einkommensteuerpflichtige Bezirks-Eingesessene gerichtet werde, die nicht zugleich Mitglieder der Provinzial-Vertretung sind, wenngleich gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, daß auch hierzu einkommensteuerpflichtige Mitglieder der Provinzial-Vertretung gewählt werden.

(Ministerial-Blatt S. 242.)

Endlich ist in der Circular-Verfügung vom 20. Oktb. 1852 über

„die Wahlen der Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen zu Mitgliedern der Bezirks-Commissionen“

unter Nr. 2. noch folgendes bestimmt:

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 enthält keine Bestimmung, wonach die Wahl von Mitgliedern der verschiedenen Einschätzungs-Commissionen zu Mitgliedern der Bezirks-Commissionen

für unzulässig zu erachten wäre; es ist daher eine solche Wahl nicht unstatthaft. So wie aber nach pos. 14. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai 1851 und nach pos. 3. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen vom 13. Juli 1851 jedes Mitglied der Commission während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagenden Einkommensteuer auszuscheiden hat, eben so muß ein Mitglied der Bezirks-Commission in denjenigen Sachen, an welchen dasselbe bereits als Mitglied einer Einschätzungs-Commission sich betheiligt hat, der Mitwirkung sich enthalten.

(Ministerial-Blatt S. 309.)

b) Funktionen der Bezirks-Commissionen.

Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, so wie über die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission eingelegten Berufungen. Bei Erörterungen der zuletzt gedachten Berufungen stehen der Bezirks-Commission dieselben Befugnisse, wie der Einschätzungs-Commission zu.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commissionen gegebenen Bestimmungen. §. 26. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Der vorletzte Absatz des vorstehenden Gesetzes-Paragraphen hat dem Herrn Minister zu folgender Erinnerung Veranlassung gegeben:

Aus dem Berichte des Vorsitzenden einer Bezirks-Commission habe ich ersehen, daß bei der Einschätzung zur Einkommensteuer einzelne Einschätzungs-Commissionen die von der Bezirks-Commission wider die Veranlagung für das verflossene Jahr gezogenen Erinnerungen mehrfach geradezu unbeachtet gelassen haben und zwar nicht etwa wegen veränderter oder neuer

Verhältnisse, sondern weil die betreffenden Einschätzungs-Commissionen der Ansicht der Bezirks-Commission nicht beipflichten zu dürfen glaubten. Dieses Verfahren steht mit der Bestimmung im vorletzten Absatze vom §. 26. des Gesetzes vom 1. Mai v. J., wonach die von der Bezirks-Commission gezogenen Erinnerungen bei der Veranlagung der Steuer für das folgende Jahr Seitens der Einschätzungs-Commission beachtet werden müssen, im Widerspruch. Die Vorsitzenden der betreffenden Commissionen werden hoffentlich einem solchen ungesetzlichen Verfahren, soweit dasselbe auch anderwärts vorgekommen sein möchte, entschieden entgegen getreten sein und auf die Anwendung der von der Bezirks-Commission festgestellten Steuersätze bestanden haben. Sollte dies aber in einzelnen Fällen unterblieben und den Steuerpflichtigen von der gegen die Erinnerung der Bezirks-Commission erfolgten niedrigern Einschätzung ohne Vorbehalt Mittheilung gemacht sein, so sind die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen allgemein anzuweisen, in allen solchen Fällen unverzüglich die Berufung an die Bezirks-Commissionen nachträglich einzulegen und davon, daß dies geschehen, den betheiligten Steuerpflichtigen Kenntniß zu geben.

(Ministerial-Rescript vom 4. Februar 1852.)

Nach der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen vom 13. Juli 1851 (ad 3.) beziehen sich die Geschäfte der Bezirks-Commissionen hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Commission angebrachten Reklamationen und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal

rasch und einfach erledigt werden können. — Die unter **b.** genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen (laut pos. 15. der Instruktion vom 8. Mai 1851) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Commission entschieden werden. Zur Anbringung der unter **c.** erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Commission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Commission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Commission der von der Einschätzungs-Commission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Commission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden.

Die unter **d.** erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Commissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, so wie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

(Ministerial-Blatt S. 164.)

Rücksichtlich der Prüfung der bei der Bezirks-Commission eingelegten Berufungen hat die Bezirks-Commission ganz dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Einschätzungs-Commissionen beigelegt sind.

Sie hat endlich auch auf den Antrag ihres Vorsitzenden jedesmal festzustellen, ob die Kosten, welche durch Ermittelung des Einkommens in Folge eingelegter Reklamation entstehen, in Gemäßheit des §. 34. des vorbezogenen Gesetzes der Reklamant oder die Staatskasse zu tragen hat.

(Instruktion vom 13. Juli 1851.)

Dies sind im Allgemeinen die Funktionen der Bezirks-Commissionen. Deren wesentlichster Geschäftszweig aber ist die Prüfung der eingehenden Reklamationen und Berufungen.

Der Herausgeber hat es aber für nothwendig erachtet, in dem gegenwärtigen Buche der bequemeren Uebersicht und leichteren Faßlichkeit wegen, über die Prüfung der Reklamationen und Berufungen in einem besondern Abschnitte zu verhandeln, weßhalb dieser Theil der Geschäftsobliegenheiten der Bezirks-Commissionen dort zu finden ist.

c) Funktionen der Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, so wie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Commissionen zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 25. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Eine ausführliche Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ist unter dem 13. Juli 1851 (Ministerial-Blatt S. 164) erlassen worden, deren wörtlicher Inhalt folgender ist:

Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Commissionen.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen, etwaige

Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Commissionen die von diesen laut pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach pos. 5. der oben erwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Commissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Commissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Commissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Commissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Commissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Commission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Ge-

setzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Commission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Commissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen bei den Bezirks-Commissionen angebrachten Reklamationen und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen (laut pos. 15. der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Commission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Ein-

schätzungs-Commission oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Commission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Commission der von der Einschätzungs-Commission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Commission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Commissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Commission den erstgedachten Commissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter pos. 16. der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Commission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c. S. 96) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungsbezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Com-

mission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Commission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Commission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Commission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Commissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Commission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungs-Bezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Commission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Commission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Commission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöhet worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Seitens der Bezirks-Commission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und

aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Bezirks-Commission erlassenen Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Commission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in pos. 18. der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präclusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Commission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Commission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Commission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften im §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Commissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch

unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Commissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Commission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidnngen der Bezirks-Commission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Commission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung

des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, welcher danach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Commission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Commission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ob, die ihnen nach pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirks-Angehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Commission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 24. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktion etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

I.

Nachweisung

der aus dem Einschätzungs-Bezirk .... eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach		
Nro.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Lauf. Nr. der Einkommens-Nachweisg.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Feststellung der Einschätzungs-Commission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Commission.	der Feststellung der Bezirks-Commission.

In Gemäßheit des Ministerial=Rescripts vom 3. April 1852 ist Nr. 7 der vorstehenden Instruktion dahin deklarirt:

(ad 4.) Die Vorschrift im 4. Alinea unter Nr. 7 der Instruktion vom 13. Juli 1851, wonach die Vorsitzenden der Bezirks=Commissionen in allen Fällen darauf anzutragen haben, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks=Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen,

kann, wenn sie außer dem Zusammenhange zu den vorangehenden Bestimmungen unter Nr. 7 aufgefaßt wird, allerdings zu dem Irrthume führen, als solle sie auf alle Reklamationsfälle anwendbar sein, während sie im Anschluß an das unmittelbar vorhergehende Alinea 3. nur auf diejenigen Fälle zu beziehen ist, in welchen die Anwendung der ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks = Commissionen beigelegt hat, für nöthig erachtet wird, und in welchen zunächst der im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nachgelassene mildere Weg eingeschlagen werden muß.

Durch das erste Alinea unter Nr. 7. a. a. O. wird allgemein vorgeschrieben, daß der Vorsitzende der Bezirks = Commission die von dem Steuerpflichtigen eingereichte Reklamationsschrift, so wie die darüber in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 18. der Instruktion vom 8. Mai 1851 von der Einschätzungs=Commission und von deren Vorsitzenden abgegebenen Gutachten sorgfältig prüfen, die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und dann bei der Bezirks = Commission seinen Antrag stellen solle.

Dieser Antrag ist selbstredend sofort auf die Abweisung oder die Gewährung der Reklamation zu richten, wenn ohne Anwendung der im §. 26. des Gesetzes vorgesehenen strengeren Maaßregeln die thatsächlichen Verhältnisse vollständig zu übersehen sind, indem dieselben entweder durch die auf amtlichem Wege eingezogenen Erkundigungen oder durch die Angaben des Steuerpflich=

tigen in seiner Reklamationsschrift oder durch die ihm zur Begründung seiner Angaben freiwillig angebotenen und beigebrachten Beweismittel genügend festgestellt werden konnten.

Wenn dagegen nach der Ansicht des Vorsitzenden die erforderliche Feststellung der Einkommens-Verhältnisse auf diesem Wege nicht erreicht worden ist, vielmehr zur Anwendung der im §. 26. des Gesetzes vorgesehenen strengeren Maaßregeln geschritten werden muß, so bleiben für das alsdann einzuschlagende Verfahren die im dritten und vierten Alinea unter Nr. 7. a. a. O. ertheilten Vorschriften maaßgebend. In Uebereinstimmung mit dem Circular-Erlasse vom 30. Oktober v. J. (Ministerial-Blatt S. 271) wird jedoch nachgegeben, daß dem Erlaß der in allen solchen Fällen an den Steuerflichtigen zu richtenden Aufforderung nicht ein Antrag bei der Bezirks-Commission vorauszugehen brauche, daß vielmehr schon vor dem Zusammentritt der letzteren die Aufforderung unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst bei der Bezirks-Commission zu beantragenden strengeren Maaßregeln Seitens des Vorsitzenden erlassen werde. Wird dessenungeachtet eine genügende Auskunft von dem Steuerpflichtigen nicht ertheilt, so ist dann über die strengeren Maaßregeln, welche in einem solchen Falle angewandt werden müssen, der Beschluß der Bezirks-Commission herbeizuführen. (Ministerial-Blatt S. 129.)

Zu Nr. 3. der Instruktion vom 13. Juli 1851.

Die unter Nr. 14. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission vom 8. Mai und unter Nr. 3. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission vom 13. Juli v. J. enthaltene Vorschrift, daß die Commissionen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Commissions-Mitglieder fassen dürfen, hat in mehreren Fällen Schwierigkeiten herbeigeführt. Zu deren Beseitigung wird jene Vorschrift dahin beschränkt, daß Beschlüsse schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Commissions-Mitglieder gefaßt werden dürfen. Die Vorsitzenden haben jedoch thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Commissions-Mitglieder dem ihnen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ertheilten Auftrage ohne hinreichenden Grund sich nicht entziehen.

Minist.-Rescript vom 4. Februar 1852.

Fernere Instruktionen für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen enthält die Circular-Verfügung vom 26. September 1851, welche also lautet:

Die von den Regierungen hierher eingereichten Nachweisungen über die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer berechtigen zu der Annahme, daß die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens in sehr vielen Fällen weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben ist. Wenn dessen ungeachtet nach den Anzeigen der Vorsitzenden die Bezirks-Commissionen im Allgemeinen nur wenige Berufungen gegen die Festsetzungen der Einschätzungs-Commissionen von den Vorsitzenden der letzteren eingelegt worden sind, so giebt dieser Umstand Anlaß zu der Vermuthung, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vielfach die Vertretung der Interessen des Staates nicht gehörig wahrgenommen haben, und daß, während von manchen Seiten über die einzureichenden Befugnisse der Verwaltung bei Feststellung der Einkommensteuersätze Klage geführt wird, die Einwirkung auf die richtige Einschätzung nicht allemal in dem Umfange stattgehabt hat, welchen durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 nachgelassen und geboten ist.

Die sorgfältige Prüfung des von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen in dieser Beziehung befolgten Verfahrens ist daher eine der wichtigsten Aufgaben, welche den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen obliegt. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß dieselben die ihnen zugegangenen Einkommens-Nachweisungen genau durchgehen und jedes Mal untersuchen, ob die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen den ihnen durch die Instruktion vom 8. Mai 1851 ertheilten Vorschriften gehörig nachgekommen sind, ob sie insbesondere nach pos 9 l. c. diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse, die auf amtlichem Wege, ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden konnte, mit der größten Sorgfalt beschafft haben, ob sie ferner nach §. 13 l. c. die Ergebnisse der von ihnen eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung ihres Bezirks vollständig übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen die entsprechende Steuerstufe in Vorschlag gebracht haben und ob von ihnen nach Nr. 15 l. c. darauf gehalten ist, daß in allen

Fällen, in welchen die Feststellung der Einschätzungs-Commission mit dem von dem Vorsitzenden abgegebenen Gutachten nicht übereinstimmt, die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze verzeichnet werden, so wie endlich, ob diese Gründe gewichtig genug erscheinen konnten, um nach Nr. 16 l. c. die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Einlegung der Berufung an die Bezirks-Commission Abstand nehmen zu lassen.

Wenn in dem einen oder andern Punkte das Verfahren der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu Ausstellungen Anlaß giebt, so sind dieselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Gleichzeitig haben sich die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen in den Stand zu setzen, ihrerseits in allen Fällen, in welchen das vorschriftswidrige Verfahren zu einer unrichtigen Einschätzung geführt hat, nach Nr. 8 der Instruktion vom 13. Juli 1851 die Aufstellung von Erinnerungen gegen die Einkommens-Nachweisung bei der Bezirks-Commission beantragen und begründen zu können.

Die Verpflichtung, welche das Gesetz vom 1. Mai 1851 im vorletzten Absatze des §. 26 den Bezirks-Commissionen auferlegt hat, die Verpflichtung nämlich:

„Die von den Einschätzungs-Commissionen aufgestellten Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen",

hat eine um so größere Bedeutung, je mehr etwa die Einschätzungs-Commissionen durchgängig zu niedrig veranlagt haben möchten. Das richtige Eingreifen der Bezirks-Commissionen wird aber wesentlich erleichtert, wenn die Vorsitzenden die desfalls zu stellenden Anträge vollständig vorbereiten und erschöpfend motiviren. Obschon die Instruktion vom 13. Juli 1851 bereits allgemein auf die diesfallsigen Obliegenheiten der Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen hingewiesen hat, habe ich doch nicht unterlassen mögen, deren Aufmerksamkeit noch besonders hierauf hinzulenken, da die zweckentsprechende Wahrnehmung der den Bezirks-Commissionen durch §. 26 des Gesetzes übertragenen allgemeinen Prüfung der Einkommens-Nachweisungen von der größten Wichtigkeit für die richtige Veranlagung der Einkommensteuer ist.

(Minist.-Blatt S. 267).

Auszug aus der Minist.-Verfügung vom 16. Nov. 1852.

Sowohl für Ew. 2c. als für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen hat die Prüfung der von den Steuerpflichtigen zur Begründung ihrer Reklamationen angeführten Thatsachen ein reiches Material geboten, welches — dies gilt namentlich von den Angaben über die Seitens der Reklamanten zu verzinsenden Schulden — dazu benutzt werden kann, um über Einkommens-Verhältnisse vieler anderer Steuerpflichtigen Aufschluß zu erlangen. Es muß dafür gesorgt werden, daß hinsichtlich solcher Steuerpflichtigen, die in andern Einschätzungs-Bezirken zu veranlagen sind, den betreffenden Vorsitzenden hierüber gehörige Mittheilung gemacht werde. Das Gleiche gilt von den etwa außerdem über außerhalb wohnende Steuerpflichtige Seitens der Vorsitzenden anderer Einschätzungs-Commissionen in Erfahrung gebrachten Einkommens-Verhältnissen, wohin namentlich die Fälle gehören, daß in ihren Bezirken außerhalb wohnenden Steuerpflichtigen Grundbesitz erwerben, ein gewerbliches Etablissement anlegen oder Kapitalien ausleihen.

Mittelst Rescriptes vom 12 April 1853 — III. 7421 — haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz verfügt, daß die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung nach dem hier angegebenen Muster von den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen alljährlich nach erfolgter Aufstellung des Final-Abschlusses aufgestellt und eingereicht werden sollen.

Endlich wird noch bemerkt, daß ein wesentlicher Theil, der dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission obliegenden Funktionen unter dem Kapitel: „Reklamationen 2c." noch enthalten ist.

Da der Herausgeber der gegenwärtigen Schrift die Behandlung dieses so wichtigen Gegenstandes unter einem besonderen Abschnitte aus nahe liegenden Gründen für unerläßlich erachtet hat, eine Trennung sich ohne Störung des Zusammenhangs aber füglich nicht bewirken läßt, so muß außerdem auf dieses Kapitel noch verwiesen werden.

Ergebnisse

der

Einkommensteuer-Veranlagung im Regierungs-Bezirk N. N.

für das Jahr 18...

1. Laufende Nummer	2. Namen der Einschätzungs-Bezirke. (Kreise.)	3. Seelenzahl einschließlich der Militär-Bevölkerung.	4. Anzahl der von den Einschätzungs-Commissionen zur Einkommensteuer Veranlagten	5. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen hatten vorgeschlagen	6. Veranlagter Betrag ohne Abzug der Vergütung für die Einwohner mahl- u. schlachtsteuerpflichtiger Städte	7. Nach den Vorschlägen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen würde sich der Betrag gestellt haben auf:	8. Anzahl der eingelegten Berufungen.	9. Von der Bezirks-Commission sind erkannt für begründet	10. Von der Bezirks-Commission sind erkannt für unbegründet	11. Erhöhung des veranlagten Betrages in Folge der Berufungen	12. Anzahl der Remonstrationen bei den Einschätzungs-Commissionen	13. Davon haben Erfolg gehabt	14. Betrag der Ermäßigung in Folge der Remonstrationen	15. Anzahl der Reklamationen bei der Bezirks-Commission	16. Davon haben Erfolg gehabt	17. Betrag der Ermäßigungen in Folge der Reklamationen	18. Von dem Betrage (Kolonne 14 u. 17) ist durch Klassensteuer-Zugänge wieder aufgebracht	19. Die ursprüngliche Veranlagung hat sich daher in Folge der Berufungen, Remonstrationen u. Reklamationen ermäßigt auf	20. Die ursprüngliche Veranlagung hat sich daher in Folge der Berufungen, Remonstrationen u. Reklamationen erhöht auf	21. Definitiver Veranlagungsbetrag der Einkommensteuer	22. Davon geht ab in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten	23. Bleibt Veranlagungsbetrag für die Staatskasse	24. Im Laufe des Jahres sind hinzugetreten an Zugängen nach §. 2 unter 2 bis 5 der Instruktion vom 24sten September 1851	25. Im Laufe des Jahres verringert durch Abgänge nach §. 5 unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851 um	26. Die wirkliche Solleinnahme an Einkommensteuer für 1852 hat daher betragen:	27. Darauf sind bis zum Final-Abschlusse eingegangen	28. Darauf sind bis zum Final-Abschlusse als unbeibringlich niedergeschlag.	29. Darauf sind bis zum Final-Abschlusse rückständig geblieben	30. Die wirkliche Solleinnahme für das 2. Semester 1851 hat nach dem Jahressatze betragen	31. Gegen den Jahresbetrag für 1851 hat sich die Einkommensteuer erhöht auf	32. Gegen den Jahresbetrag für 1851 hat sich die Einkommensteuer verringert um	33. Bemerkungen.
					Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.				Rℓ. | Sgr.			Rℓ. | Sgr.			Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	Rℓ. | Sgr.	

7. Ueber die Reklamationen, Remonstrationen und Berufungen.

a) im Allgemeinen.

Jedem Steuerpflichtigen steht frei, wenn er mit dem veranlagten Steuerbetrage sich für überbürdet erachtet, binnen 3 Monaten präclusivischer Frist eine Reklamation dagegen an die Bezirks-Commission bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission abzugeben.

Innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens 2 Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu erwirken.

§. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu dem bestimmten Termin erfolgen.

§. 36 l. c.

Die Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai 1851 sagt hierüber Folgendes:

(ad 18.) Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können 3 Fälle eintreten:

Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Commission oder er reklamirt bei der Bezirks-Commission.

Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest.

Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Commission zu beauftragen.

Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Commission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Commission nochmals entscheidet, und das ad 15. erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Commission nach freiem Ermessen, und ohne die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Commission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Commission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten 3 monatlichen Präclusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamationsverfahren überhaupt verzögert werde.

Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Commission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einreichen. Dieser hat, so viel wie nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Commission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt derselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-

Commission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern.

(ad 19.) Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Commission gegen Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten Seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Commission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Commission ergangenen Entscheidungen vorzulegen.

Mittelst Circular-Verfügung vom 30. Oktober 1851 ist der vorstehende §. 23 des Gesetzes und pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai 1851 dahin deklarirt worden:

Die Vorschrift unter Nr. 19 der Instruktion vom 8. Mai 1851, wonach die Einschätzungs-Commission gegen Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten Seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden muß, hat den öfteren Zusammentritt der Einschätzungs-Commission nicht unbedingt ausgeschlossen. Wenn die Geschäfte der letzteren in einzelnen Fällen, wie z. B. in Breslau, sehr umfassend sind, und wenn zugleich die mehrmalige Einberufung weder für die Mitglieder der Commission eine größere Belästigung noch für die Staatskasse einen erheblichen Kostenaufwand herbeiführt, so findet sich nichts dagegen zu erinnern, wenn der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission letztere öfter zusammenberuft. Als Regel muß aber allerdings festgestellt werden, daß die Einschätzungs-Commissionen, nachdem sie die Einschätzungen bewirkt haben, nur noch einmal einberufen werden, um über die bei ihnen eingelegten Reklamationen zu entscheiden und über die bei der Bezirks-Commission eingelegten Beschwerden sich gutachtlich zu äußern. Daß in allen Fällen eine dritte Zusammenkunft der Einschätzungs-Commission schon deshalb erforderlich sei, weil der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung auf seine Reklamation bei der Einschätzungs-Commission nachträglich bei der Bezirks-Commission Beschwerde einlegen könne, und über letztere dann noch das Gutachten der Einschätzungs-Commission eingeholt werden müsse, läßt sich als richtig nicht anerkennen. Das

Gesetz vom 1. Mai hat die Begutachtung der bei der Bezirks-Commission angebrachten Reklamationen durch die Einschätzungs-Commissionen nicht vorgeschrieben, ein solches Gutachten ist daher nicht eine unerläßliche Bedingung für die Entscheidung der Bezirks-Commission und noch weniger erscheint es erforderlich, über jede im Laufe des Reklamations-Verfahrens vorgebrachte neue Thatsache allemal erst das Gutachten der Einschätzungs-Commission einzuziehen. Da die Commissionen keine permanenten Behörden sind, und deren Zusammenberufung mit einem nicht unerheblichen Kosten-Aufwande verbunden ist, so mußte der Termin für die zweite Einberufung in Nr. 19 der Instruktion vom 8. Mai dergestalt gewählt werden, daß eines Theils den Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht abgeschnitten werde, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungs-Commission noch innerhalb der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der Bezirks-Commission reklamiren zu können, und daß anderntheils die unmittelbar bei der Bezirks-Commission anzubringenden Reklamationen größtentheils bereits eingelegt sein würden. Die Steuerpflichtigen, welche in ihren Reklamationen bei der Einschätzungs-Commission die thatsächlichen Verhältnisse nicht vollständig erörtern oder welche bei der Bezirks-Commission erst dann reklamiren, nachdem die zum zweitenmal einberufene Einschätzungs-Commission bereits entlassen ist, haben es sich selbst zuzuschreiben, daß über die etwa alsdann noch von ihnen angeführten neuen Thatsachen nicht mehr das Gutachten der Einschätzungs-Commission, sondern nur noch das Gutachten des Vorsitzenden dieser Commission füglich eingefordert werden kann.

Wider das von Ew. 2c. eingeschlagene Verfahren, die bei der Bezirks-Commission reklamirenden Steuerpflichtigen alsbald auf das Ungenügende ihrer Darlegung aufmerksam zu machen und vollständigere Auskunft von ihnen zu erfordern, findet sich nichts zu erinnern. Ueber die im Weigerungsfalle zu ergreifenden strengeren Maaßregeln hat aber die Bezirks-Commission zu befinden.

Die Ansicht einiger Einschätzungs-Commissionen, daß die Vertrauensmänner, deren der §. 23. des Gesetzes gedenkt, aus den Mitgliedern der Commission gewählt werden müßten, beruht auf einer irrigen Auffassung der gesetzlichen Bestimmung. Der

Steuerpflichtige ist in der Wahl der Männer, denen er eine nähere Einsicht in seine Verhältnisse gestatten will, um durch ihre Vermittelung der Einschätzungs-Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, nicht zu beschränken, während andererseits die Commissionen stets nach eigenem Ermessen zu urtheilen und die Aussagen der Vertrauensmänner nur in so weit zu berücksichtigen haben, als dadurch (wie durch irgend ein anderes von dem Steuerpflichtigen producirtes Beweismittel) ihnen die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der ersten Einschätzung verschafft wird.

(Ministerial-Blatt S. 271.)

Rücksichtlich der vorstehenden Circular-Verfügung ist noch das nachfolgende Ministerial-Rescript erlassen worden:

Mehrere Einschätzungs-Commissionen haben auf die bei ihnen eingegangenen Remonstrationen wider die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer für das 2. Semester des verflossenen Jahres die Entscheidung so lange verzögert, daß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit benommen worden ist, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungs-Commission noch innerhalb der Präclusivfrist von 3 Monaten bei den Bezirks-Commissionen reklamiren zu können. In Folge dessen haben letztere, nach Vorschrift des §. 23. des Gesetzes und pos. 18. der Instruktion vom 8. Mai 1851 sich genöthigt gesehen, die nachträglich bei ihnen angebrachten Reklamationen als präcludirt unberücksichtigt zu lassen.

Ew. 2c. sind bereits mittelst Erlasses vom 30. Oktbr. v. J. darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter Nr. 19. der vorgedachten Instruktion der Termin für die zweite Einberufung der Einschätzungs-Commission dergestalt gewählt worden ist, daß eines Theils den Steuerpflichtigen die Möglichkeit nicht abgeschnitten werde, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungs-Commission noch innerhalb der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der Bezirks-Commission reklamiren zu können, und daß anderntheils die unmittelbar bei der Bezirks-Commission anzubringenden Reklamationen größtentheils bereits eingelegt sein würden.

Zu der pünktlichen Befolgung dieser Anordnung sind die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, soweit nöthig, anzuhalten, damit hinsichtlich der Reklamationen wider die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer Fälle der vorgedachten Art sich nicht wieder ereignen, in denen die Steuerpflichtigen gewöhnlich eine große Härte finden, während andererseits die stricte Anwendung der im §. 23 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Präclusivfristen unerläßlich ist.

(Ministerial-Rescript vom 5. März 1852.)

Die Ministerial-Verfügung vom 3. April 1852 bestimmt ferner:

(ad 4.) Wenn Ew. 2c. es für nöthig erachten, daß Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen auch eine Nachweisung über die in ihren Einschätzungs-Bezirken eingelegten Reklamationen aufgestellt werde, obschon diese nur nach und nach bis zum Ablauf des Präclusiv-Termins von 3 Monaten eingehen, so findet sich gegen eine solche Anordnung diesseits nichts zu erinnern. Es ist jedoch darauf zu halten, daß über jede Reklamation alsbald nach ihrem Eingange die gemäß §. 18 der Instruktion vom 8. Mai 1851 etwa erforderlichen Ermittelungen veranlaßt werden.

(Ministerial-Blatt S. 128.)

Auszug aus der Ministerial-Verfügung vom 26. Mai 1852.

(ad 2.) Wenn die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen darüber zweifelhaft sind, ob eine bei ihnen eingereichte Beschwerde im Sinne der Steuerpflichtigen als eine Remonstration bei der Einschätzungs-Commission oder aber als eine Reklamation bei der Bezirks-Commission zu behandeln sei, so haben sie darüber sofort die nähere Erklärung der Steuerpflichtigen zu erfordern und demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

(ad 3.) Bei der Aeußerung, daß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nicht verpflichtet sei, die Berufung auf Anweisung der Bezirks-Commission einzulegen, und bei dem Antrage, in dieser Hinsicht die Instruktion zu ergänzen, scheinen Ew. 2c. das im vorletzten Alinea des §. 26 des Gesetzes

beigelegte Recht, Erinnerungen gegen die Veranlagung zu ziehen, übersehen zu haben. Solchen Erinnerungen muß nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 4. Februar c. nicht allein der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, sondern diese selbst Folge leisten.

Auszug aus der Circular-Verfügung vom 20. Oktober 1852.

(ad 3.) Die Bedenken, welche sich gegen das Rechtsmittel der Remonstration erheben lassen, sind, wie Ew. ꝛc. aus den Verhandlungen, welche dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai v. J. vorangegangen sind, entnehmen wollen, nicht gewichtig genug erschienen, um den Steuerpflichtigen die Wohlthat dieses Rechtsmittels zu versagen. Auch wird dasselbe ohne Gefährdung für das fiskalische Interesse beibehalten werden können, wenn nur letzteres hinsichtlich der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen mit dem nöthigen Eifer wahrgenommen und Seitens derselben in allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Commissionen auf die bei ihnen angebrachten Remonstrationen die Steuerpflichtigen in eine niedrigere, als die ursprünglich festgestellte Steuerstufe ohne zureichende Gründe herabsetzen, hiergegen sofort die Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird. Dies muß unter allen Umständen dann geschehen, wenn die Bezirks-Commission den höheren Steuersatz im verflossenen Jahre bereits festgestellt hatte, indem die neu ermittelten Thatsachen, welche dessen ungeachtet die Einschätzung in eine niedrigere Steuerstufe begründen sollen, jedenfalls der Beurtheilung der höheren Instanz zu unterbreiten sind. Ueberdies läßt sich erwarten, daß die Einschätzungs-Commissionen zur nachträglichen Ermäßigung der von ihnen bewirkten Einschätzung sich nicht leicht bestimmen lassen werden, wenn die Vorsitzenden allemal die dagegen sprechenden Gründe vollständig und klar darlegen und eben so sorgfältig das Interesse des Staates vertreten, als die Steuerpflichtigen ihrerseits sich angelegen sein lassen, sich gegen jede Ueberbürdung zu schützen.

(Ministerial-Blatt S. 309.)

(Siehe endlich pos. 6. und 7. der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen vom 13. Juli 1851 und wegen des Verlustes von mehr als den vierten Theil aus

einzelnen Einnahme-Quellen das Ministerial-Rescripts vom 27. Dezember 1852 bei — Ab- und Zugängen der Einkommensteuer.)

b) Prüfung der Reklamationen.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen äußersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen.

Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird, — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. — Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens 8tägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

§. 26. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden.

§. 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeinde-Beamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach

den ortsüblichen Miethsз, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Deklaration zu §. 29. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Das dritte Alinea des §. 29. des Gesetzes, welches also lautet:

„Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen“ enthält eine Ausnahme von dem im zweiten Alinea daselbst aufgestellten Grundsatze, wonach im Allgemeinen die zugeführten Jahreszinsen oder Renten, sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen bilden sollen. Diese Ausnahme-Bestimmung bezieht sich, wie Ew. 2c. richtig angenommen haben, nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen pflegen, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Pachtbetrag rückständig bleibt, kann dagegen bei der Ermittelung des Jahreseinkommens keine Rücksicht genommen werden.

Ministerial-Rescript vom 25. März 1852.
(Ministerial-Blatt S. 101.)

Deklaration zu §. 28. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Laut des zweiten Alinea im §. 28. des Gesetzes soll von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, so wie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits

unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen berechnet werden.

Hierunter ist derjenige Pacht- oder Miethzins zu verstehen, welcher laut dem Pacht- oder Miethsvertrage für den Zeitraum, für welchen die Einkommensteuer-Veranlagung erfolgt, von dem Pächter oder Miether zu zahlen ist. Wann der Pacht- oder Miethsvertrag abgeschlossen ist, erscheint hierbei gleichgültig, sofern eine Simulation nicht vorliegt und die rechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht zu bezweifeln ist.

Soweit die Pacht- oder Miethsverträge, weil sie auf kürzere Zeit abgeschlossen sind, den für das künftige Jahr zu gewärtigenden Ertrag zur Zeit der Veranlagung nicht zweifellos ergeben, kann die Besteuerung unbedenklich nach Maaßgabe der Miethsverträge erfolgen, welche in dem Jahre, wo die Veranlagung stattfindet, bezogen worden sind.

Ministerial-Rescript vom 12. Oktober 1852.
(Ministerial-Blatt S. 307.)

Deklaration zu §. 30. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

In Bezug auf die Anfrage wegen der Vorschrift im §. 30. des Gesetzes, wonach das Einkommen aus Gewerbe, Handel u. s. w. nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre berechnet werden soll, muß vorab daran erinnert werden, daß bei Handel- und Gewerbetreibenden das Einkommen, welches sie aus Grundeigenthum oder Kapital-Vermögen beziehen, eben so wie bei allen übrigen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften in den §§. 28. und 29. des Gesetzes zu berechnen ist, mit der Maaßgabe, daß Zinsen von Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, als Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben bei Feststellung des durch den Handels- oder Gewerbebetrieb erzielten Ertrages in Betracht kommen. Um letzteren für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln, muß der innerhalb desselben in den verschiedenen Geschäften erzielte Gewinn gegen den gleichzeitig bei anderen erlittenen Verlust balancirt werden.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer soll nun nach der vorgedachten Bestimmung nicht das mehr oder

weniger von zufälligen Umständen abhängige Ergebniß eines einzelnen Jahres, sondern vielmehr der durchschnittliche Ertrag während der 3 letzten Jahre zum Grunde gelegt werden. Die Berechnung des Ertrages muß für den 3jährigen Zeitraum in derselben Weise wie für ein einzelnes Jahr in der Art stattfinden, daß die Gesammtheit der während eines solchen Zeitraums erzielten Gewinne gegen die Gesammtheit der gleichzeitig erlittenen Verluste balancirt und aus dem hieraus sich ergebenden Ertrage der Jahresdurchschnitt ermittelt wird. Sofern bei dieser Berechnung die für jedes einzelne Jahr während des 3jährigen Zeitraums ermittelten Resultate benutzt werden, was mit Rücksicht auf die jährlichen Abschlüsse der Handelsbücher u. s. w. zweckmäßig erscheint, so muß allerdings auch hier Gewinn und Verlust gegen einander balancirt und es darf auf den Umstand, ob die Verluste zufälliger Weise in dem einen oder anderen Jahre eingetreten sind, kein Gewicht gelegt werden. Wenn in dem von Ew. ꝛc. beispielsweise aufgeführten Falle ein Gewerbe- oder Handeltreibender während des 3jährigen Zeitraums, für welchen der Gewerbs- oder Handelsgewinn zu berechnen ist, in dem einen Jahre einen Ueberschuß von 9000 Thlrn., in dem andern Jahre einen Ueberschuß von 15000 Thlrn. erzielt und in dem dritten Jahre einen Ausfall von 12000 Thlrn. erlitten hat, so hat der überhaupt von ihm während jener 3 Jahre erzielte Ueberschuß von 12000 Thlr. und im Durchschnitt jährlich 4000 Thlr. betragen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß bei der Ertrags-Ermittelung für jedes einzelne Jahr sowohl, als für alle 3 Jahre zusammengenommen, Verluste nur in soweit in Betracht gezogen sind, als sie mit dem Erwerbs- oder Handelsbetrieb in Verbindung stehen und aus demselben entsprungen sind. Unter dieser Voraussetzung würde es offenbar unzulässig sein, in dem erwähnten Falle den Ausfall des dritten Jahres unberücksichtigt zu lassen und nach Maaßgabe der in den beiden anderen Jahren erzielten Ueberschüsse von zusammen 24000 Thlrn. den Jahresdurchschnitt auf 8000 Thlr. zu berechnen.

Es ist ein zufälliges Ereigniß, daß auf das eine Jahr vorzugsweise glückliche, auf das andere unglückliche Geschäfte gefallen sind. Hätten die Verluste des dritten Jahres sich im zweiten ereignet, so daß der in letzterem Jahre erzielte Ueberschuß von

15000 Thlrn. sich auf 3000 Thlr. vermindert hätte, und hätten dagegen im dritten Jahre Verlust und Gewinn sich gegen einander ausgeglichen, so wäre in dem ersten Jahre ein Ueberschuß von 9000 Thlrn., in dem zweiten Jahre von 3000 Thlrn. erzielt, in dem dritten Jahre aber kein Ertrag erlangt worden, und der Durchschnitt für den 3jährigen Zeitraum würde sich unzweifelhaft auf 4000 Thlr. berechnen. Gerade deshalb ist aber in dem Gesetze ein 3jähriger Zeitraum für die Ertragsberechnung festgesetzt worden, um die in den einzelnen Jahren eintretenden Schwankungen sich gegen einander ausgleichen zu lassen.

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß eine detaillirte Berechnung des Handels- und Gewerbsgewinnes nur dann erforderlich und möglich wird, wenn in Folge der Reklamationen der betreffenden Steuerpflichtigen zur genauen Prüfung der Handlungsbücher ꝛc. geschritten werden kann.

Ministerial-Rescript vom 12. Oktober 1852.
(Ministerial-Blatt S. 307.)

8. Rekurse.

Gegen die Entscheidungen der Reklamationen durch die Bezirks-Commissionen findet ein Rekurs nicht statt, dieselbe entscheidet vielmehr endgültig.

§. 26. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.
Instruktion vom 13. Juli 1851.

9. Funktionen der Gemeinde-Vorstände rücksichtlich der Einkommensteuer.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

§. 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Instruktion vom 8. Mai 1851 verordnet in den pos. 10., 11. und 12 hierüber Folgendes:

Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, sofern ihnen die

Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission ein Formular zu übersenden (Formular **B.**) um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind.

Die Gemeinde-Vorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle Gemeinde-Angehörigen, Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer, einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Communal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können.

Die Gemeinde-Vorstände haben binnen einer kurzen, Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar in Gemäßheit der im §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift in verschlossenen Schreiben.

Endlich sind außerdem die Gemeinde-Vorstände noch verpflichtet, diejenigen Register zu führen, welche im §. 3. der Instruktion über die Behandlung der Ab- und Zugänge vom 24. September 1851 vorgeschrieben sind.

10. Funktionen der Regierungen rücksichtlich der Einkommensteuer.

Den Regierungen steht im Allgemeinen nur eine indirecte Einwirkung auf die Einkommensteuer zu, eine directe Einwirkung haben ihnen die gesetzlichen Vorschriften aber in den nachfolgenden Rechten und Pflichten beigelegt:

a) den Regierungen steht die Ernennung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, eventuell eines besonderen Commissarius und die Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder dieser Commissionen zu.

§. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

b) die Regierungen sind verpflichtet, bei Feststellung der Klassensteuer-Rollen sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Personen veranlagt sind, deren Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt.

Findet sie Personen der vorgedachten Art, so sind solche den betreffenden Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen namhaft zu machen und deren Einschätzung bei der Einkommensteuer zu beantragen.

Beharrt aber die betreffende Einschätzungs-Commission wider die Ueberzeugung der Regierung bei ihrer Ansicht, daß diese Steuerpflichtigen nicht einkommensteuerpflichtig seien, so hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Commission anzuweisen, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, deren Entscheidung demnächst endgültig ist.

Pos. 3. und 16. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Nach pos. 20. l. c. haben die Regierungen auch für die Hebung der Steuern zu sorgen, weshalb ihnen von jedem Einschätzungs-Bezirke ein namentliches Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen und der von ihnen zu entrichtenden Beträge alljährlich eingereicht werden muß.

Die Prüfung dieser Nachweisungen gebührt aber in Gemäßheit der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen

vom 13. Juli 1851 und §. 26. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der Bezirks = Commission.

Endlich liegen den Regierungen nach pos. 20. der Instruktion vom 8. Mai 1851 die Zahlungs=Anweisungen der auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten für die Veranlagung, so wie in Gemäßheit der Instruktion vom 24. September 1851 die Controle über die Ab= und Zugänge bei der Einkommensteuer ob.

Die Einkommensteuer = Veranlagungs = Resultate haben die Regierungen alljährlich nach dem in der Circular=Verfügung vom 21. Oktober 1851 — III. 23,195 — vorgeschriebenen Formulare dem Finanz=Ministerio anzuzeigen und in Gemäßheit der Ergänzungs = Instruktion der Königlichen Ober = Rechnungs = Kammer vom 25. November 1852 (§. 2.) gleichzeitig diese Nachweisung in beglaubter Abschrift mittelst Marginal = Dekrets der Ober=Rechnungs = Kammer zuzufertigen.

In den Ministerial=Blättern befinden sich über den hier verhandelten Gegenstand noch zwei erläuternde Bestimmungen, welche auszugsweise hier folgen:

1) Haben die Bezirks=Regierungen als solche bei Veranlagung der Einkommensteuer direct zwar nicht mitzuwirken, so ist denselben doch indirect insofern ein Einfluß eingeräumt, als sie nach §. 21 des Gesetzes in gewissen Fällen einen besondern Commissar zum Vorsitzenden der Einschätzungs=Commission ernennen können, als sie ferner die Mitglieder für die Einschätzungs=Commissionen zu bestimmen und darüber zu entscheiden haben, ob innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere, städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs=Commissionen anzuordnen sei, und als sie endlich nach der ihnen bei §. 10 a. obliegenden Feststellungen der Klassensteuer = Beträge darauf zu sehen haben, daß zur Klassensteuer nicht solche Personen veranlagt werden, deren jährliches Einkommen mehr als 1000 Thlr. beträgt und die daher zur Einkommensteuer herangezogen werden müssen.

Außerdem haben die Bezirks=Regierungen nach Abrechnung dessen, was sich auf die Veranlagung und Feststellung der Steuersätze, das Reklamations= und Rekurs=verfahren bezieht, im Uebrigen die Einkommensteuer ebenso

wie die sonstigen directen Steuern zu verwalten und für die rechtzeitige Einziehung und Abführung der festgestellten Steuerbeträge zu sorgen.

Circular-Verfügung vom 8. Mai 1851.
Ministerial-Blatt S. 229.

2) Auf den Bericht vom 22. v. Mts. erwidere ich der Königl. Regierung, daß allerdings von solchen Personen, welche nach ihren Gesammtverhältnissen und nach den von denselben bisher entrichteten Klassensteuersätzen (48, 24 und 18 Thlr.) von der Königl. Regierung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, dagegen von der betreffenden Einschätzungs-Commission zu der klassifizirten Einkommensteuer nicht veranlagt worden sind, bis zu der über diese Fälle zu treffenden Entscheidung der Bezirks-Commission (§. 16 der Instruktion vom 8. Mai 1851), da sie nicht ohne alle Steuer gelassen werden dürfen, vorläufig der jetzt zulässige, höchste Klassensteuersatz einzuziehen ist. Dieser Satz ist den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Eröffnen bekannt zu machen, daß über ihre eventuelle Heranziehung zur Einkommensteuer noch Verhandlungen schwebten, deren Resultat ihnen seiner Zeit mit dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer mitgetheilt werden würde, wobei selbstredend die etwaige nachträgliche Einziehung des höheren Betrages der Einkommensteuer unter Anrechnung dessen, was sie inzwischen an Klassensteuer gezahlt haben würden, vorbehalten bleibe.

Ministerial-Rescript vom 6. August 1851.
Ministerial-Blatt S. 167.

11. Amtsverschwiegenheit resp. Geheimhaltung der Vermögens-Verhältnisse der Censiten Seitens der Einschätzungs-Behörden.

Die bei dem Einschätzungs-Geschäfte betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Com-

missionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 32. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

12. Ueber die Erhebung der Einkommensteuer.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letztern gezahlt werden, in Abzng gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

§§. 35. und 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Das Hebungsgeschäft überhaupt ist in Gemäßheit der Instruktion vom 8. Mai 1851 pos. 20. lediglich von den Regierungen, gleich den sonstigen directen Steuern, zu leiten und zu handhaben.

Es sind die mit der Hebung der Steuern beauftragten Einnehmer auch verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen über Abgänge resp. Zugänge bei der Einkommensteuer dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Commission Anzeige zu machen.

13. Kosten, welche bei der Einkommensteuer entstehen, und zwar

a) durch die Veranlagung.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden.

Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs

vom 25. Mai 1836 — Gesetz-Sammlung S. 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 34. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Die Bezirks-Commission hat aber in Gemäßheit der Instruktion vom 13. Juli 1851 in jedem einzelnen Falle auf den Antrag deren Vorstehers bei Entscheidung der Reklamationen gleichzeitig festzusetzen, ob die Kosten, welche durch die Ermittelung des Einkommens eines Reklamanten entstanden sind, dieser oder die Staatskasse zu tragen hat.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu liquidiren.

Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Commissionen zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. Mai 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnorts der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag und für Reisen, die mit Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

Pos. 21. der Instruktion vom 8. Mai 1851.

Die den Mitgliedern der Bezirks-Commissionen zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. Mai 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen dahin festgestellt, daß für die Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissons-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

Pos. 9. der Instruktion vom 13. Juli 1851.

Es sollen aber nach Maaßgabe des Rescriptes vom 31. Dezember 1851 die Diäten und Reisekosten der Commissions-Mitglieder, so wie die Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts aus dem dritten Procent, so wie aus den Ersparnissen vom zweiten Procent der Hebegebühren, aus welchen für jeden Regierungs-Bezirk ein gemeinschaftlicher, abgezweigter Fonds gebildet werden muß, bestritten werden.

(Ministerial-Blatt S. 317.)

Ueber das Vorbemerkte geben die nachfolgenden zwei ministeriellen Verfügungen nähere Anleitung:

1. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. v. Mts. wird die Königliche Regierung angewiesen, die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fonds für jeden Regierungs-Bezirk, Behufs Bestreitung der durch die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer entstehenden Kosten, bestimmten Beträge, die aus dem 3. Proc. der Hebegebühren, so wie aus den Ersparnissen aus den 2 Procenten bestehen, von den bei den Special-Kassen mit 3 Proc. vom Sollaufkommen der fraglichen Steuer in Ausgabe gestellten Hebegebühren abzuzweigen und in einer Gesammtsumme in den Etats, Abschlüssen und Rechnungen der Verwaltung der directen Steuern unter dem besondern Titel „zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer“ und zwar vor der Linie noch besonders:

„a. die Nebenkosten

b. die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Einschätzungs- und Bezirks-Commissionen“

bei den unmittelbaren Ausgaben der Regierungs-Haupt-Kasse von dem Titel **ad extra ordinaria** vorzutragen und bis zur Anfertigung neuer Etats als Ersparniß bei den Special-Kassen und als Mehr-Ausgabe bei der Regierungs-Haupt-Kasse nachzuweisen.

Die Ueberschüsse, welche nach Bestreitung der vorgedachten Kosten bei den Gesammtfonds verbleiben, sind als er-

spart, etwaige Ueberschreitungen dagegen unter Zulegung einer summarischen Nachweisung der stattgehabten Ausgaben als Mehrausgabe zu verrechnen.

Ministerial=Rescript vom 15. Januar 1852.

2. Wie aus den Abschlüssen der directen Steuern hervorgeht, ist das Rescript vom 15. Januar 1852 mehrfach so ausgeführt worden, daß bei der klassifizirten Einkommensteuer die Einnahmen und Ausgaben bei den Special=Kassen in gleicher Weise, wie vor dem Erlaß jener Circular=Verfügung, nachgewiesen und zugleich die zur Bestreitung der Veranlagungskosten bestimmten Beträge bei der Regierungs=Haupt=Kasse sowohl in Einnahme wie in Ausgabe als Zugang vorgetragen sind. Diese Verrechnung entspricht aber weder dem Wortlaute, noch der Absicht der Verfügung vom 15. Januar c. und hat ein mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmendes Ergebniß zur Folge, da die letztgedachten Beträge doppelt vereinnahmt und verausgabt erscheinen.

Die Königliche Regierung hat daher die betreffenden Behörden dahin zu instruiren, daß die Anordnung in der Verfügung vom 15. Januar d. J. sich lediglich auf die Ausgabe beziehe und eine Trennung der nach §. 35. des Gesetzes bewilligten 3 Proc. zu den Kosten

a. der Erhebung
b. der Veranlagung

der klassifizirten Einkommensteuer der Art bezwecke, daß die von den 3 Proc. abgezweigten Beträge bei den Special=Kassen als Ersparniß und gleichzeitig bei der Regierungs=Haupt=Kasse als Mehrausgabe zu verrechnen seien.

Ministerial=Rescript vom 2. August 1852.

b) Kosten, welche durch die Erhebung entstehen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs Geschäfts für Papier, Druckformulare ꝛc. zu bestreiten sind, dürfen den Ertrag von 3 Proc. der eingegangenen Steuern nirgend übersteigen.

§. 35. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

In Gemäßheit des Rescripts vom 30. Juni 1851 ist den Kreiskassen = Rendanten resp. Steuer = Empfängern für die Einziehung der Einkommensteuer eine jederzeit widerrufliche Tantième von 2 Proc. für das 1. Semester 1851 bewilligt worden und ist diese Verfügung mit Berücksichtigung des nachfolgenden Rescripts vom 6. Dezember 1851 auf das Jahr 1852 und mittelst Ministerial=Verfügung vom 15. Dezember 1852 auch auf das Jahr 1853 ausgedehnt worden, mit der Anweisung, daß aus dem dritten Proc., so wie aus den Ersparnissen vom 2. Proc. der Hebegebühren für jeden Regierungs=Bezirk ein gemeinschaftlicher Fonds gebildet werden soll.

(Siehe Kosten der Veranlagung a.)

Durch die Verfügung vom 30. Juni l. J. ist die ꝛc. ermächtigt worden, den Kreis=Kassen=Rendanten für die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer während des 2. Semesters des laufenden Jahres 2 Proc. an Hebegebühren zu bewilligen, während das dritte Proc. zur Bestreitung aller Nebenkosten des Veranlagungs=Geschäfts zu reserviren sei. Diese Ermächtigung bezieht sich lediglich auf diejenigen Steuerbeträge, welche dauernd der Staatskasse verbleiben, es ist daher unzulässig, eine solche Tantième von 2 Proc. auch noch für diejenigen Beträge zu bewilligen, welche von den Steuerpflichtigen zwar nach der Vorschrift im §. 36. des Gesetzes vorläufig eingezahlt worden sind, denselben aber nachträglich restituirt werden müssen, weil die betheiligten Steuerpflichtigen später Seitens der Einschätzungs=Commission oder Seitens der Bezirks=Commission in der Steuer ermäßigt oder von letzteren gänzlich befreit worden sind.

Ministerial = Rescript vom 6. Dezember 1851.
(Ministerial = Blatt S. 316.)

14. Strafen wegen Hinterziehung der Einkommensteuer.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeinde-Vorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 33. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

15. Ab- und Zugänge bei der Einkommensteuer.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuern entrichtet werden.

§. 36. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

Instruktion

über die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- und Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Commission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere

dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§. 2. Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.), unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes), ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Commission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission eingelegten Berufung.

§. 3. Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1. bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist (§. 2. Nr. 1. bis 4.), über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion

vom 8. Mai laufenden Jahres ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4. Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.), so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2. unter 1. bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Commission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Commission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Commission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Commission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2. unter 5. angeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlrn. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-

Commission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. angeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen vom 13. Juli l. J. unter Nr. 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36. des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit &c. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18. des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6. Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission unmittelbar oder

durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vor-

sitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8. Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w.), vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlrn. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nr. 6. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Commission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Commission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4. muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirte Einkommensteuer (§. 2 unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer

nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der im §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des in §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9. In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Commission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular **C.** der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter **A.** beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

§. 10. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirk in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11. Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter **B.**, beziehungsweise **C.**, beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notizregister vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste, geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

§. 12. Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche, der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter **D.** beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikationen der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
III. 21,345. von Pommer-Esche.

A.

Belag

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer unter Nr. . . . des Jahres 185 . .
im Einschätzungsbezirke . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter Nr. . . . verzeichnete . . .

(Name, Stand und Gewerbe, bisheriger Wohnort)

welcher nach . . . . im Kreise . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt uud kommt hier mit dem Ende des Monats . . . . . 185 . . in Abgang unter Nr. . . .

N. N. den ten . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission.

(Unterschrift.)

Der nebengenannte . .

(Name und Wohnort)

ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . . 185 . . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden Nr. . . . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission.

(Unterschrift.)

B.

Einschätzungs-Bezirk.................................. Rechnungsjahr..............................

Einkommensteuer-Zugangsliste für das Jahr 185 . .

Nro.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Commission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Commission nach		Monat		Also auf Monate.	Der Zugang beträgt		Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
				Steuerstufe.	Betrag Rℓ. | Sgr.	Steuerstufe.	Betrag Rℓ. | Sgr.	von welchem ab	bis zu welchem hin		monatlich Rℓ. | Sgr.	im Ganzen Rℓ. | Sgr.		
								der Zugang berechnet wird.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

C.

Einschätzungs-Bezirk .... Rechnungsjahr ....

Einkommensteuer-Abgangsliste für das Jahr 185..

Nro.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe desselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer		Monat		Also auf Monate.	Der Abgang beträgt		Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
				Stufe.	Betrag Rh. | Sgr	Stufe.	Betrag Rh. | Sgr.	von welchem ab	bis zu welchem hin		monatlich Rh. | Sgr.	im Ganzen Rh. | Sgr		
								bei Abgang berechnet wird.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt .... Thlr. Sgr.
Dazu der Zugang aus Colonne 13 der beiliegenden Zugangsliste..... " "
zusammen Thlr. Sgr.
Der Abgang beträgt nach Colonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste " "
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185 .... Thlr. Sgr.

N. N., den .... Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre .... der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke ......

Nro.	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung			Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag.		Ursache des Rückstandes.	Nr. der Beläge.
			nach der Heberolle unter Nro.	zum monatlichen Betrage von						
				Rt.	Sgr.		Rt.	Sgr.		
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	9.

Im §. 8. der Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge vom 24. September v. J. ist bestimmt worden, daß bei dem Tode eines Einkommensteuerpflichtigen die veranlagte Steuer zwar in Abgang zu stellen, daß aber zugleich jedesmal zu prüfen sei, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer oder an Klassensteuern der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer veranlagter Personen Anlaß gebe und daß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden müsse. Nach der Anzeige des Vorsitzenden der hiesigen Einschätzungs-Commission ist demselben über den Tod außerhalb zur Einkommensteuer veranlagter Personen, deren Erben in Berlin wohnen, nur in wenigen Fällen eine Mittheilung zugegangen. Ew. rc. ersuche ich daher ergebenst, die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen darauf aufmerksam zu machen, daß zur gehörigen Ausführung jener Vorschrift von dem Tode eines Einkommensteuerpflichtigen den Vorsitzenden aller derjenigen Einschätzungs-Commissionen eine Mittheilung gemacht werden, muß, in deren Bezirk die Erben des Verstorbenen ihren Wohnsitz haben.

Nach §. 9. der erwähnten Instruktion muß in Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission desjenigen Bezirks, aus dem der Umzug stattfindet, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Commission unter Uebersendung eines Abzuges aus der Einkommens-Nachweisung Mittheilung machen, worauf dann letzterer die Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangstellung zurückzusenden hat.

Diese Vorschrift hat nicht allein zum Zweck, eine Controle darüber zu gewähren, daß Niemand sich der Entrichtung des vollen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Einkommensteuer entziehe, sondern es soll zugleich durch die Mittheilung der bei der früheren Veranlagung ermittelten Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen die fernere angemessene Einschätzung derselben möglichst gesichert werden.

Wenn daher in Folge des Umzugs eines Steuerpflichtigen ein Abgang an der veranlagten Jahressteuer ausnahmsweise nicht eintreten möchte, weil der Umzug am Jahresschlusse erfolgt, oder weil die Steuer für das betreffende Jahr im Voraus entrichtet

worden und die neue Veranlagung für das folgende Jahr unterblieben ist, so muß dessen ungeachtet die vorgeschriebene Mittheilung gemacht und der Nachweis über die Zugangstellung gleichmäßig verlangt werden.

Ministerial-Rescript vom 15. November 1852.

Fernere anleitende Bestimmungen enthält das nachfolgende Rescript vom 27. Dezember 1852:

Auf den Bericht vom 5. dieses Monats wird die Königliche Regierung angewiesen, die auf den ehemaligen Kaufmann N. N. daselbst veranlagte Einkommensteuer vom 1. Oktober v. J. ab in Abgang stellen zu lassen.

Da der N. N., welcher kaufmännische Geschäfte nicht mehr betreibt, und dessen Jahreseinkommen lediglich aus den Zinsen seines Kapital-Vermögens gebildet wird, nach der Entscheidung der Einschätzungs-Commission einen Kapitalverlust von mehr als 16000 Thlrn. erlitten hat, und dadurch sein auf 1200 Thlr. bis 1400 Thlr. eingeschätztes Jahres-Einkommen um 800 Thlr. jährlich vermindert worden ist, so hat derselbe nach §. 36. des Gesetzes die Ermäßigung, und da sein steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. jährlich nicht mehr erreicht, die Freilassung von der Einkommensteuer mit Recht in Anspruch genommen.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung hiergegen erhoben hat, können als begründet nicht anerkannt werden. In §. 36. des Gesetzes ist bestimmt worden, daß an der einmal veranlagten Steuer während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, durch Abgänge an dem Einkommen nichts geändert werde, daß jedoch, wenn nicht nur das Jahres-Einkommen eine Verminderung erlitten hat, sondern wenn die Quellen selbst, aus welchen das Jahres-Einkommen fließt, verloren gegangen sind, auch im Laufe des Jahres, sofern durch jene Verluste das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden könne.

Von dem Verluste einzelner Einnahme-Quellen ist hierbei im Gegensatze von solchen Verlusten die Rede, welche nur das jeweilige Jahreseinkommen treffen. Während wegen letzterer die einmal veranlagte Einkommensteuer im Laufe des Jahres niemals

einer Aenderung unterliegt, kann wegen der erstgedachten Verluste bedingungsweise eine Steuer-Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

Einzelne Einnahme-Quellen in diesem Sinne sind für die Zinsen aus Kapitalvermögen allerdings die einzelnen zinsbar angelegten Kapitalbeträge, ebenso wie dies für die Erträge aus Grundeigenthum die Grundstücke sind, aus welchen die Erträge genommen werden. Es würde ebensowohl dem Wortlaute, wie der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn man dem Ausdrucke „durch den Verlust einzelner Einnahmequellen" die Deutung geben wollte, daß die Gesammtheit des einem Steuerpflichtigen gehörigen Kapitalvermögens nur eine einzige Einnahmequelle bilde und daß das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen vollständig verloren gegangen sein müsse, bevor auf den Grund jener Vorschrift überhaupt ein Steuererlaß in Anspruch genommen werden dürfe.

Wenn hiernach der von der Einschätzungs-Commission zu N. N. in Bezug auf den N. N. gefaßte Beschluß materiell gerechtfertigt erscheint, so hätten ferner die Einwendungen, zu welcher derselbe Anlaß zu geben schien, zunächst nur im Wege der Berufung an die Bezirks-Commission geltend gemacht werden dürfen.

Nach §. 7. der Instruktion vom 24. Oktober 1851 soll, wenn der in Abgang zu stellende Steuerbetrag, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens in Folge des Verlustes einzelner Einnahmequellen, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann, die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. a. a. O. ertheilten Bestimmungen zu verfahren sei. Durch letztere ist aber ausdrücklich angeordnet worden, daß wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Commission an die Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, ferner wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Commission die dieserhalb allgemein erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung finden sollen.

Ministerial-Rescript vom 27. Dezember 1852.

16) Einkommensteuer-Reste.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Execution ungeachtet nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Executions-Mandaten und den Berichten des Executors belegtes Restverzeichniß (Formular **D.** siehe Seite 156) in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Executions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falls hat sie die Ausfall-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justificatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahres-Rechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

§. 12. der Instruktion vom 24. Oktober 1851.

17) Einkommensteuer-Erstattungen.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche bei der Klassensteuer maaßgebend sind.

(Siehe — Klassensteuer-Erstattungen.)

Anhang.

Gesetz

betreffend die

Einführung einer Klassen= und klassifizirten Einkommensteuer.

Vom 1sten Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben=Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl= und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Dritttheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli dss. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3.

Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

§. 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 theilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner

oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maaßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b, zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen 2 Sgr. 6 Pf.

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.

3) „ „ dritten „ 7 „ 6 „

d) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4)	in der	vierten	Stufe	10 Sgr.	— Pf.
5)	„ „	fünften	„	12 „	6 „
6)	„ „	sechsten	„	15 „	— „
7)	„ „	siebenten	„	20 „	— „
8)	„ „	achten	„	25 „	— „

e) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9)	in der	neunten	Stufe	1 Thlr.	— Sgr.
10)	„ „	zehnten	„	1 „	10 „
11)	„ „	eilften	„	1 „	20 „
12)	„ „	zwölften	„	2 „	— „

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

§. 10.

a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuer-Empfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem

nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirks-Regierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmung schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

§. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;

c) die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der executivischen Beitreibung verfahren wird;

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;

e) der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu **a.** vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu **b.**) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung

zu wählenden Commission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.

d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser, alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

§. 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis

führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§. 19.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20.

Die Steuer beträgt monatlich:

in	der	1.	Steuerstufe	2	Thlr.	15	Sgr.
"	"	2.	"	3	"	—	"
"	"	3.	"	3	"	15	"
"	"	4.	"	4	"	—	"
"	"	5.	"	5	"	—	"
"	"	6.	"	6	"	—	"
"	"	7.	"	7	"	—	"
"	"	8.	"	8	"	—	"
"	"	9.	"	9	"	—	"
"	"	10.	"	10	"	—	"
"	"	11.	"	12	"	—	"

in	der	12.	Steuerstufe	15	Thlr.	—	Sgr.
„	„	13.	„	18	„	—	„
„	„	14.	„	24	„	—	„
„	„	15.	„	30	„	—	„
„	„	16.	„	40	„	—	„
„	„	17.	„	50	„	—	„
„	„	18.	„	60	„	—	„
„	„	19.	„	80	„	—	„
„	„	20.	„	100	„	—	„
„	„	21.	„	130	„	—	„
„	„	22.	„	160	„	—	„
„	„	23.	„	200	„	—	„
„	„	24.	„	250	„	—	„
„	„	25.	„	300	„	—	„
„	„	26.	„	350	„	—	„
„	„	27.	„	400	„	—	„
„	„	28.	„	450	„	—	„
„	„	29.	„	500	„	—	„
„	„	30.	„	600	„	—	„

§. 21.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Commissionen gebildet werden.

§. 22.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungs Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23.

Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Commission (§. 24.) binnen drei Monaten präclusivischer Frist offen steht. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen

auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Commissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern d.r Provinzial-Vertretung und aus Einkommen-Steuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanz-Minister bestimmt. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Commission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26.

Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commission angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Commissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Commissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der

Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückzuweisen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. — Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens 8tägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commission gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. u. 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden.

§. 29.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeinde-Beamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach

den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Commissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33.

Wer bei Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 — Gesetzsammlung für 1836. Seite 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnenden Empfangsstellen abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Stuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veran-

lagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Verzeichniß

der

Städte, in welchen die Mahl= und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen in:
1) Königsberg,
2) Memel,
3) Pillau,
4) Tilsit,
5) Danzig,
6) Elbing,
7) Marienburg,
8) Graudenz mit Festung,
9) Marienwerder und
10) Thorn.

Provinz Posen in:
11) Posen,
12) Lissa,
13) Rawitsch,
14) Fraustadt,
15) Bromberg,
16) Krotoschin,
17) Kempen,
18) Gnesen,
19) Inowraclaw,
20) Ostrowo,
21) Grätz und
22) Zaborowo.

Provinz Brandenburg: in 23) Berlin,
24) Charlottenburg,
25) Potsdam,
26) Brandenburg,
27) Prenzlow,
28) Spandow,
29) Neu-Ruppin,
30) Wrietzen,
31) Rathenow,
32) Schwedt,
33) Wittstock,
34) Frankfurt,
35) Landsberg a. d. W.
36) Küstrin,
37) Kottbus,
38) Königsberg i. d. Neumark.
39) Krossen und
40) Guben.

Provinz Pommern: in 41) Stettin,
42) Alt-Damm,
43) Stargard,
44) Anklam,
45) Demmin,
46) Kolberg,
47) Köslin,
48) Stolpe,
49) Stralsund und
50) Greifswald.

Provinz Schlesien: in 51) Breslau,
52) Brieg,
53) Oels,
54) Groß-Glogau,
55) Liegnitz,
56) Görlitz,
57) Sagan,
58) Neisse,

59) Ratibor,
60) Neustadt,
61) Oppeln,
62) Schweidnitz,
63) Glatz,
64) Hirschberg,
65) Jauer und
66) Frankenstein.

Provinz Sachsen: in 67) Magdeburg,
68) Halle,
69) Wittenberg,
70) Torgau,
71) Merseburg,
72) Naumburg,
73) Zeitz und
74) Weißenfels.

Rheinprovinz: in 75) Köln mit Deutz,
76) Bonn,
77) Düsseldorf,
78) Wesel,
79) Kleve,
80) Koblenz mit Ehrenbreitstein,
81) Trier,
82) Saarlouis und
83) Aachen mit Burtscheid.

Erfurt. — Druck von Leonhard Scheube.

Schul